

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 5, Jahrgang 1998

Ausgegeben: Hannover, den 15. Mai 1998

A. Evangelische Kirche in Deutschland

PFINGSTEN 1998

Nr. 64* Pfingstbotschaft 1998 der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen.

Liebe Brüder und Schwestern in Christus,

Wir grüßen Sie im Namen des dreieinigen Gottes.

Fünfzig Tage nach der Auferstehung unseres Herrn waren die Jünger an einem Ort zum Gebet versammelt. Sie hatten einen Teil ihres Auftrags erfüllt, doch fragten sie sich besorgt, welchen Weg sie in Zukunft einschlagen sollten. Als sie sich nun im Gebet Gott zuwandten, kam der Geist des Herrn über sie und erfüllte sie mit Freude und Hoffnung. Er schenkte ihnen die Kraft, das Schweigen zu brechen und wieder in die Welt hinauszugehen, um mit neuem Eifer die frohe Botschaft zu verkünden.

Fünfzig Jahre nach der Gründung des Ökumenischen Rates der Kirchen feiern wir nun ein Jubiläum. Ende dieses Jahres wird in Harare (Simbabwe) die Achte Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen stattfinden, die dem Thema »Kehrt um zu Gott – seid fröhlich in Hoffnung« gewidmet ist. Wir gestehen, daß wir noch nicht in allen Punkten Einigkeit erzielt haben. Doch wir bekräftigen, daß wir beieinander bleiben und gemeinsam vorangehen wollen, damit sich das Gebet Jesu für die Einheit aller Gläubigen erfüllt. Diese Feier wird jedoch nur dann einen Sinn haben, wenn Kirchen, Gemeinden und einzelne Christen auf der ganzen Welt sich einander verpflichtet fühlen und sich dem gemeinsamen Ziel eines geeinten christlichen Zeugnisses verpflichten. Wir ermuntern Sie alle, liebe Brüder und Schwestern, an dieser Jubiläumsfeier teilzunehmen, wo immer Sie sich befinden, und an Ihrem Ort für die Einheit der Kinder Gottes zu wirken.

Die Vollversammlung in Harare ist eine »Jubiläumsvollversammlung«, und das fünfzigste Jahr seit der Gründung des ÖRK legt den Gedanken an das biblische Erlaßjahr nahe. Eines der wichtigsten Prinzipien des Erlaßjahres ist die Wiederherstellung der richtigen Beziehungen: der richtigen Beziehungen zu Gott, die zu richtigen Beziehungen zwischen den Menschen und zur Erde führen. Vergegenwärtigen wir uns, wie die Menschheit die Erde und ihre Schätze geplündert hat; bedenken wir, wie selten ethnische Mehrheiten die Macht mit Minderheiten teilen, und denken wir an die sozialen Ungleichheiten zwischen Klassen, Rassen und Kasten. Machen wir uns die Beziehungen zwischen Männern und Frauen bewußt, zwischen Alten und Jungen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Das Erlaßjahr bedeutet nicht etwa einen Aufschub der Entscheidungen, die für die nächsten 50 Jahre getroffen werden müssen. Es verlangt vielmehr sofortiges Handeln, drastische und radikale Veränderungen dort, wo wir uns befinden. Daher möchten wir Sie eindringlich bitten, in dieser Pfingstzeit die bestehenden Beziehungsmuster zu überdenken und die biblische Aufforderung ernst zu nehmen, diese Beziehungen auf die Grundlage von Gerechtigkeit und Würde anstatt von Mildtätigkeit und Mitleid zu stellen.

Das Wunder und die Macht des ersten Pfingstfestes wurden offenbar, als der Heilige Geist auf eine Gruppe unterschiedlichster Menschen niederfuhr und sie zu einem gemeinsamen Zeugnis einigte: Alle hörten die Verkündigung der guten Botschaft und verstanden sie. Dieses Jubiläums- und Erlaßjahr bietet uns die Möglichkeit eines Pfingstereignisses im Leben der ökumenischen Bewegung. Es ist eine Zeit, in der wir uns erneuern und stärken lassen müssen, um die frohe Botschaft in einer Weise zu verkünden, daß sie von allen verstanden wird, die sie hören. Wir wollen uns in dieser Pfingstzeit verpflichten, offen zu sein für alle Kinder Gottes – seien es Studenten oder Professoren, Pfarrer oder Bischöfe, Junge oder Alte, Männer oder Frauen, Bekannte oder Unbekannte. Wir wollen ihnen unsere Wertschätzung zeigen und von ihnen lernen, damit die Kirche sich ändern und eingehen kann auf das, was Gott im Leben der Menschen und der Welt tut.

Die ökumenische Bewegung und unsere Gemeinschaft von Kirchen sind in der Zeit ihrer Gründung und in den ersten Jahren ihres Bestehens mit den Energien, Idealen, Perspektiven und Visionen junger Menschen gesegnet worden. In diesem Jubiläumsjahr auf der Schwelle zu einem neuen Jahrtausend wenden wir uns daher besonders an die jungen Menschen in unseren Kirchen. Wir stellen fest, daß die Fackel schon heute in ihren Händen ist, und wir erklären, daß die jungen Menschen in unseren Kirchen den Weg weisen sollten. Wir laden Euch ein, diese Gemeinschaft durch die Jubiläumsvollversammlung und in das kommende Jahrtausend zu führen – auf daß die Gläubigen eins seien, damit die Welt wirklich glaube.

Gott segne Sie und der Pfingstgeist komme über Sie, während Sie der Aufforderung zur Herstellung richtiger Beziehungen in diesem Jubiläums- und Erlaßjahr folgen und dem Ruf nach einem gemeinsamen Zeugnis in unserer geteilten Welt nachkommen.

Professor Dr. Anna Marie Aagaard, Højbjerg, Dänemark
Bischof Vinton Anderson, Washington, DC, USA
Pfarrer Leslie Boseto, Honiara, Solomonen
Frau Priyanka Mendis, Idama, Sri Lanka
Pfarrerinnen Eunice Santana, Arecibo, Puerto Rico
Papst Shenouda III., Kairo, Ägypten
Dr. Aaron Tolen, Yaoundé, Kamerun

Nr. 65* Arbeitsrechtsregelung über die Altersteilzeitarbeit (Altersteilzeitarbeitsrechtsregelung – ATZA).

Vom 26. Februar 1998.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland hat folgende Arbeitsrechtsregelung nach § 2 Abs. 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD beschlossen:

»Arbeitsrechtsregelung über die Altersteilzeitarbeit (Altersteilzeitarbeitsrechtsregelung – ATZA)

§ 1

Grundsatz, Geltungsbereich

(1) Altersteilzeitarbeit dient dem gleitenden Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand als Mittel zur Humanisierung des Arbeitslebens.

(2) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einer der Rentenversicherung der Angestellten oder der Rentenversicherung der Arbeiter unterliegenden Beschäftigung mit mehr als der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit vollbeschäftigter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig sind und als Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand ihre Arbeitszeit vermindern.

§ 2

Vereinbarung über die Verkürzung der Arbeitszeit

(1) Durch diese Arbeitsrechtsregelung wird kein Rechtsanspruch auf die Inanspruchnahme der Altersteilzeitarbeit begründet.

(2) Auf Antrag der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters kann zwischen ihr oder ihm und dem Arbeitgeber vereinbart werden, daß ihre oder seine durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit zum Zwecke des gleitenden Übergangs in den Ruhestand verkürzt wird (Altersteilzeitarbeit). Der Antrag ist spätestens drei Monate vor Beginn der Altersteilzeitarbeit zu stellen.

(3) Antragsberechtigt sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die

- a) bei Beginn der Altersteilzeitarbeit das 55. Lebensjahr und bei Antragstellung das 54. Lebensjahr vollendet haben,
- b) innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem SGB III gestanden haben

und

deren vereinbarte Arbeitszeit der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entsprach. Geringfügige Unterschreitungen der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit sind unbeachtlich.

Zeiten mit Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe sowie Zeiten, in denen Versicherungspflicht nach § 26 Abs. 2 SGB III bestand, stehen der versicherungspflichtigen Beschäftigung gleich, wenn die Entgeltersatzleistungen nach der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bemessen worden sind. § 427 Abs. 3 SGB III gilt entsprechend.

(4) Die Vereinbarung zwischen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter und Arbeitgeber bedarf der Schriftform.

(5) In der Vereinbarung ist der Termin festzulegen, von dem an die Verkürzung der Arbeitszeit wirksam werden soll. Als dieser Termin darf frühestens der Tag nach Vollendung des 55. Lebensjahres, jedoch nicht ein zurückliegender Tag bestimmt werden.

§ 3

Verminderte Arbeitszeit

(1) Die in der Vereinbarung nach § 2 Absatz 2 für die Altersteilzeitarbeit zu bestimmende verminderte Arbeitszeit ist auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 4 Absatz 1 DVO.EKD i. V. m. § 15 Absatz 1 BAT festzulegen. Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter müssen mehr als geringfügig im Sinne von § 8 SGB IV beschäftigt werden.

(2) Sieht die Vereinbarung für die Altersteilzeitarbeit unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeiten oder eine unterschiedliche Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit vor, ist die Voraussetzung nach Absatz 1 auch erfüllt, wenn

1. die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt eines Zeitraumes von bis zu fünf Jahren die Hälfte der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreitet und die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer mehr als geringfügig im Sinne des § 8 SGB IV beschäftigt ist und
2. das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit sowie der Aufstockungsbetrag nach § 4 Absatz 1 Buchstabe b fortlaufend gezahlt wird.

In diesen Fällen erstreckt sich die Beschäftigung im Sinne von § 7 SGB IV auf den gesamten Zeitraum, für den die Altersteilzeitarbeit vereinbart worden ist.

§ 4

Bezüge und Höherversicherung für die Altersteilzeitarbeit

(1) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter erhält für die Altersteilzeitarbeit

- a) das Arbeitsentgelt, das ihr oder ihm entsprechend dem Umfang der Altersteilzeitarbeit nach den für das Arbeitsverhältnis geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen zusteht
- und
- b) einen Aufstockungsbetrag in Höhe von 32 % des Arbeitsentgelts nach Buchstabe a, jedoch mindestens 70 % des um die gesetzlichen Abzüge verminderten Vollzeit-arbeitsentgelts (Mindestnettobetrag).

Die Höhe des Mindestnettobetrages richtet sich nach der vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erlassenen Verordnung über die Mindestnettobeträge nach dem Altersteilzeitgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Das monatliche Nettoarbeitsentgelt während der Altersteilzeitarbeit darf 85 % des monatlichen Nettoarbeitsentgelts, das zuletzt vor Eintritt in die Altersteilzeitarbeit bezogen wurde, nicht überschreiten.

(2) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mindestens in Höhe des Beitrags zu entrichten, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 % des Vollzeit-arbeitsentgelts und dem Arbeitsentgelt nach Absatz 1 Buchstabe a entfällt, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze. Wird in einem Monat der Mindestbeitrag nicht

erreicht, so ist der Pflicht nach Satz 1 auch entsprochen, wenn der Beitrag für mehrere Monate zusammengefaßt gezahlt worden ist.

(3) Vollzeitarbeitsentgelt im Sinne des Absatzes 2 ist das Arbeitsentgelt, das die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter für eine Arbeitsleistung bei regelmäßiger Arbeitszeit nach § 4 Absatz 1 DVO.EKD i. V. m. § 15 Absatz 1 BAT zu beanspruchen hätte, soweit es im jeweiligen Monat die Beitragsbemessungsgrenze des § 175 Absatz 1 Nr. 1 AFG nicht überschreitet.

(4) Hinsichtlich der zusatzversorgungsrechtlichen Bewertung der Zeiten einer Altersteilzeitarbeit finden die Satzungsvorschriften der kirchlichen Zusatzversorgungskassen Anwendung.

§ 5

Erlöschen und Ruhen des Anspruchs auf Aufstockungsbetrag und Höherversicherung

(1) Der Anspruch auf den Aufstockungsbetrag und die Höherversicherung nach § 4 Absatz 1 Buchstabe b und § 4 Absatz 2 erlischt

1. mit Ablauf des Monats, in dem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Altersteilzeitarbeit beendet oder das 65. Lebensjahr vollendet hat.
2. mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, für den die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter eine Rente nach Altersteilzeitarbeit beanspruchen kann. In der Vereinbarung nach § 2 ist festzulegen, daß die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu diesem Zeitpunkt ohne Kündigung erfolgt.
3. mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, für den die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter eine Rente wegen Alters oder, wenn sie oder er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens beanspruchen kann; dies gilt nicht für Renten, die vor dem für die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter maßgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden können.
4. mit dem Beginn des Kalendermonats, für den die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter eine Rente wegen Alters, eine Knappschaftsausgleichsleistung, eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art oder, wenn sie oder er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens bezieht.

(2) Der Anspruch auf den Aufstockungsbetrag und die Höherversicherung nach § 4 Absatz 1 Buchstabe b und § 4 Absatz 2 ruht während der Zeit, in der die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter neben der Altersteilzeitarbeit Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten ausübt, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten oder auf Grund solcher Beschäftigungen eine Lohnersatzleistung erhält. Die Grenze hinsichtlich des Sechstels des Gesamteinkommens ist dabei nicht anzuwenden. Der Anspruch auf den Aufstockungsbetrag und die Höherversicherung erlischt, wenn er mindestens 150 Kalendertage geruht hat. Mehrere Ruhenszeiträume sind zusammenzurechnen. Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten bleiben unberücksichtigt, soweit die altersteilzeitarbeitende Arbeitnehmerin oder der altersteilzeitarbeitende Arbeitnehmer sie

auch schon innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit ausgeübt hat.

(3) Der Anspruch auf den Aufstockungsbetrag und die Höherversicherung nach § 4 Absatz 1 Buchstabe b und § 4 Absatz 2 ruht ferner während der Zeit, in der die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit leistet, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreitet. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 6

Mitwirkungs- und Erstattungspflicht

(1) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter hat dem Arbeitgeber Änderungen der sie oder ihn betreffenden Verhältnisse, soweit sie den Anspruch auf den Aufstockungsbetrag und die Höherversicherung nach § 4 Absatz 1 Buchstabe b und § 4 Absatz 2 und die Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit nach § 4 des Altersteilzeitgesetzes betreffen, unverzüglich mitzuteilen.

(2) Zu Unrecht erfolgte Zahlungen des Aufstockungsbetrages und der Höherversicherungsbeiträge sind dem Arbeitgeber zu erstatten, wenn diese Zahlungen dadurch bewirkt wurden, daß die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. Angaben gemacht hat, die unrichtig oder unvollständig sind, oder
2. der Mitteilungspflicht nach Absatz 1 nicht nachgekommen ist.

Im Fall des § 11 Absatz 2 des Altersteilzeitgesetzes vermindert sich die Erstattungspflicht nach Satz 1 um die von der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter der Bundesanstalt für Arbeit ersetzten oder zu ersetzenden Leistungen.

§ 7

Befristung der Regelung

Für die Zeit ab 1. August 2001 ist diese Arbeitsrechtsregelung nur noch anzuwenden, wenn die Vereinbarung nach § 2 Absatz 2 vor diesem Zeitpunkt wirksam geworden ist und die Voraussetzungen des § 2 und des § 3 Absatz 1 Nr. 2 des Altersteilzeitgesetzes erstmals vor diesem Zeitpunkt vorgelegen haben. Soweit die Geltungsdauer des Altersteilzeitgesetzes gemäß § 16 Altersteilzeitgesetz über das im Satz 1 genannte Datum hinaus fortgeschrieben wird, verlängert sich diese Arbeitsrechtsregelung entsprechend.

§ 8

Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. März 1998 in Kraft.«

Frankfurt, den 26. Februar 1998

**Arbeitsrechtliche Kommission
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Raith

stellvertretender Vorsitzender

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

Nr. 66* 1. Änderungsvereinbarung zur Vereinbarung über die Inanspruchnahme des Verwaltungsgerichtshofes der EKV vom 2. Februar 1970.

Vom 7./26. Januar 1998.

Zwischen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Evangelischen Kirche der Union

wird folgendes vereinbart:

1. Art. 5 Abs. 1 der Vereinbarung über die Inanspruchnahme des Verwaltungsgerichtshofes der EKV vom 2. Februar 1970 erhält folgende Fassung: »Diese Vereinbarung tritt am 1. April 1970 in Kraft.«
2. Diese Änderungsvereinbarung tritt am 1. Februar 1998 in Kraft.

Kassel, den 7. Januar 1998

**Für die Evangelische Kirche
von Kurhessen-Waldeck**

Der Bischof

In Vertretung

Ristow

Vizepräsident

Berlin, den 26. Januar 1998

**Für den Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

Berger

Nr. 67* Verordnung über den Vorruhestand von Kirchenbeamten.

Vom 4. Februar 1998.

Zur Ausführung von § 54 Absatz 5 des Kirchenbeamtengesetzes hat der Rat der Evangelischen Kirche der Union gemäß § 73 Absatz 3 des Kirchenbeamtengesetzes folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Im Interesse des Abbaus eines Personalüberhangs im Bereich der kirchlichen Verwaltung können Kirchenbeamte, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden (Vorruhestand).

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1998 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2001 außer Kraft.

Berlin, den 4. Februar 1998

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

Berger

Nr. 68* Richtlinie für den Urlaub der Pfarrerinnen und Pfarrer (PfuRRL).

Vom 4. Februar 1998.

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union zur Ausführung von §§ 51 und 52 des Pfarrdienstgesetzes (PfdG) folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1

(1) Urlaubsjahr für den Erholungsurlaub ist das Kalenderjahr.

(2) Der Urlaub soll bis zum Ende des Urlaubsjahres angetreten werden. Urlaub, der nicht innerhalb von acht Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres in Anspruch genommen worden ist, verfällt. Eine Abgeltung für nicht angetretenen Urlaub ist nicht zulässig.

§ 2

(1) Der Erholungsurlaub beträgt für jedes Urlaubsjahr 42 Kalendertage, nach Vollendung des 40. Lebensjahres 44 Kalendertage. Maßgebend für die Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das vor Beendigung des Urlaubsjahres erreicht wird. Die Bestimmungen des Schwerbehindertengesetzes über Zusatzurlaub bleiben unberührt.

(2) Beginnt oder endet das Pfarrdienstverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so steht für jeden vollen Monat ein Zwölftel des Jahresurlaubs zu. Ergibt sich der Bruchteil eines Tages, so ist aufzurunden.

(3) Im Falle des Eintritts oder der Versetzung in den Ruhestand besteht Anspruch auf den halben Jahresurlaub, wenn der Ruhestand in der ersten Jahreshälfte beginnt, und auf den vollen Jahresurlaub, wenn der Ruhestand in der zweiten Jahreshälfte beginnt. Bei einem Wechsel der Anstellungskörperschaft soll der Urlaub nach Möglichkeit entsprechend der jeweiligen Zeitdauer des Dienstes während des Urlaubsjahres verteilt werden.

(4) Bei einer Erkrankung während des Urlaubs wird die Zeit der Dienstunfähigkeit auf den Urlaub nicht angerechnet, wenn diese unverzüglich angezeigt und durch ärztliches, auf Verlangen amtsärztliches oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen wird.

(5) Zeiten einer Heilkur, bei der die Voraussetzungen für die Anerkennung der Beihilfefähigkeit vorliegen, werden nicht auf den Urlaub angerechnet.

§ 3

(1) Erholungsurlaub ist auf Antrag zu erteilen, sofern die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte gewährleistet ist.

(2) Der Urlaub ist möglichst zusammenhängend zu nehmen. Eine Verbindung des Urlaubs mit Abwesenheiten nach § 50 PfdG ist nur in besonders begründeten Fällen zulässig.

§ 4

(1) Die Erteilung von Erholungsurlaub kann ausnahmsweise widerrufen werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Erledigung der Dienstgeschäfte dringend erforderlich wird. Aufwendungen, die der oder dem Betroffenen durch den Widerruf entstehen, können bis zur Höhe der nach dem Reisekostenrecht zu zahlenden Beträge erstattet werden.

(2) Wird die Hinausschiebung oder das Abbrechen erteilten Urlaubs beantragt, so ist dem Antrag stattzugeben, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die Arbeitskraft der oder des Beantragenden nicht gefährdet wird.

§ 5

Für die Erteilung von Sonderurlaub finden die für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Gliedkirchen

jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende oder sinn-gemäße Anwendung.

§ 6

Diese Richtlinie tritt am 1. März 1998 in Kraft.

Berlin, den 4. Februar 1998

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

Berger

Nr. 69* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 15. Oktober 1997 für die Evangelische Landeskirche Anhalts und die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz.

Vom 4. Februar 1998.

Die Verordnung zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 15. Oktober 1997 wird für die Evangelische Landeskirche Anhalts und die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 4. Februar 1998

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

Berger

C. Aus den Gliedkirchen

Bremische Evangelische Kirche

Nr. 70 Ausbildungsordnung für Prädikanten und Prädikantinnen der Bremischen Evangelischen Kirche (Prädikantenausbildungsordnung).

Vom 24. Juni 1997. (GVM 1998 Sp. 124)

Präambel

Der Auftrag zur Verkündigung des Wortes Gottes ist der ganzen Gemeinde gegeben. Sie kann Gemeindeglieder, denen die Gabe der öffentlichen Wortverkündigung gegeben ist, in Dienst nehmen und nach erfolgter Ausbildung in einem Gemeindegottesdienst zu Prädikanten und Prädikantinnen im Ehrenamt berufen. Die Ausbildung wird auf Wunsch der Gemeinde von der Bremischen Evangelischen Kirche nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchgeführt.

§ 1

Die Kirchengemeinde benennt dem Kirchengemeinderat der Bremischen Evangelischen Kirche ein als Prädikant/Prädikantin geeignetes Gemeindeglied, das sich in der Mitarbeit in der Kirchengemeinde bewährt hat und bereit ist, sich der

Ausbildung für den Dienst zu unterziehen und die Pflichten eines Prädikanten/einer Prädikantin im Ehrenamt zu übernehmen.

§ 2

Die Ausbildung des für das Amt des Prädikanten/der Prädikantin vorgesehenen Gemeindegliedes wird vom Ausbildungsreferat der Bremischen Evangelischen Kirche organisiert. Die Ausbildungszeit beträgt zwei Jahre.

§ 3

Zum Abschluß der Ausbildung hält der Bewerber/die Bewerberin nach einem schriftlich eingereichten Predigtentwurf eine Predigt im Gemeindegottesdienst. Im Anschluß an den Gemeindegottesdienst führt der Prädikantenausschuß ein Kolloquium mit dem Bewerber/der Bewerberin durch.

§ 4

Dem Prädikantenausschuß gehören an:

- der Schriftführer/die Schriftführerin des Kirchengemeinderates der Bremischen Evangelischen Kirche oder ein anderes Mitglied der Theologienkommission.

- je nach Gemeindezugehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin ein Pfarrer/eine Pfarrerin des Reformierten Konvents oder des Lutherischen Gemeindeverbandes oder ein anderer Pfarrer/eine andere Pfarrerin der Bremischen Evangelischen Kirche,
- ein Kirchenvorsteher/eine Kirchenvorsteherin aus einer Gemeinde der Bremischen Evangelischen Kirche,
- ein berufener Prädikant/eine berufene Prädikantin.

§ 5

Der Prädikantenausschuß stellt nach dem Kolloquium mehrheitlich fest, ob das Ziel der Ausbildung erreicht ist und der Bewerber/die Bewerberin zur freien Wortverkündung im Auftrag der Kirche zugelassen werden kann. Bei erfolgreichem Abschluß der Ausbildung stellt der Kirchenausschuß eine Ausbildungsurkunde aus. Diese soll in der Regel bei der Berufung in einem Gemeindegottesdienst ausgehändigt werden.

§ 6

Die Berufung zum Prädikanten/zur Prädikantin im Ehrenamt wird von der Gemeinde vorgenommen. Der Prädikant/die Prädikantin soll in einem Gemeindegottesdienst eingeführt und zur gewissenhaften Erfüllung der Aufgaben und zur Einhaltung der kirchlichen Ordnungen verpflichtet werden.

§ 7

Der Gemeinde obliegt die Verantwortung für die Beteiligung des Prädikanten/der Prädikantin am Predigtamt.

Bremen, den 9. Juli 1997

**Der Kirchenausschuß
der Bremischen Evangelischen Kirche**

Brauer

Präsident

von Zobeltitz

Schriftführer

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 71 Ordnung der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit in der EKHN.

Vom 16. Dezember 1997. (ABl. 1998 S. 85)

Aufgrund von Artikel 48 Absatz 2 m in Verbindung mit Artikel 50 Absatz 2 der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

Präambel

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit ist Arbeit mit und von Kindern und Jugendlichen. Sie geschieht im Spannungsfeld des Evangeliums von Jesus Christus und der Situation von Kindern und Jugendlichen, von Mädchen und Jungen in Kirche und Gesellschaft.

Ihr Ziel ist es, junge Menschen in ihren Lebenswelten und Lebensperspektiven wahr- und ernstzunehmen, ihnen das Evangelium von Jesus Christus bekannt und erfahrbar zu machen und sie auf der gemeinsamen Suche nach einer gelingenden Gestaltung christlicher Lebens- und Handlungsperspektiven zu begleiten.

Kinder und Jugendliche können sich mit den vielfältigen Formen christlichen Glaubens vertraut machen. Freiräume für neue Entdeckungen werden ihnen eröffnet und Erfahrungen von Gemeinschaft ermöglicht.

Sie werden zu mündiger Teilnahme am Leben der christlichen Gemeinde ermutigt.

Sie nehmen teil an den Auseinandersetzungen mit den geistigen Strömungen und Wertvorstellungen der Gegenwart und suchen gemeinsam lebbare und glaubwürdige Antworten im Alltag.

So stärkt evangelische Kinder- und Jugendarbeit auch die Bereitschaft junger Menschen, gesellschaftliche und politische Verantwortung zu übernehmen.

I. Die Evangelische Jugend als Verband

§ 1

(1) Der evangelischen Arbeit mit und von Kindern und Jugendlichen sind alle zuzurechnen, die im Bereich der EKHN an Veranstaltungen, Gruppen, Aktivitäten oder Projekten mit und von jungen Menschen teilnehmen.

(2) Der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit sind ebenfalls die Jugendwerke und -verbände zuzurechnen, die sich in ihrem Selbstverständnis der EKHN verbunden wissen und als evangelischer Jugendverband anerkannt sind.

(3) Die EKHN ist gemäß § 75 (3) KJHG anerkannte Trägerin der freien Jugendhilfe und Mitglied im Landesverband der evangelischen Jugend in Hessen, in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Rheinland-Pfalz und in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland e. V. (aej).

(4) Evangelische Kinder- und Jugendarbeit umfaßt Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß § 11 bis 14 KJHG.

(5) Diesen Aufgaben dienen die Arbeits- und Angebotsformen in Gemeinden und Dekanaten, Verbänden und Gesamtkirche. Ihr gemeinsames Kennzeichen sind Freiwilligkeit, Beteiligung und Selbstorganisation junger Menschen.

II. Die Kinder- und Jugendarbeit in der Kirchengemeinde

§ 2

Aufgabenbereich

(1) Nach Art. 7 Abs. 2 e KO und § 25 Abs. 2 d KGO verantwortet der Kirchenvorstand die Arbeit mit jungen Menschen in der Kirchengemeinde.

(2) Zu den Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit auf Grundlage der Präambel gehört es insbesondere,

1. jungen Menschen das Evangelium von Jesus Christus zu bezeugen und ihre religiöse Bildung zu fördern,
2. Kinder und Jugendliche erzieherisch zu begleiten und ihre Entwicklung durch Maßnahmen der freien Jugendhilfe zu unterstützen,
3. für die Rechte junger Menschen in der Kirchengemeinde und im gesellschaftlichen Umfeld einzutreten.

(3) Der Kirchenvorstand wirkt mit den ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammen.

(4) Kinder, Jugendliche und Familien sind an den sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen. Auf eine Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen ist zu achten.

§ 3

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Der Kirchenvorstand soll für die Kinder- und Jugendarbeit geeignete ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewinnen und sie beauftragen. Sie sollen in ihre Tätigkeit eingeführt werden. Für ihre Arbeit sollen sie die notwendige Anleitung, Unterstützung und Fortbildung erhalten.

(2) Werden Fachkräfte hauptberuflich beschäftigt, sollen sie über eine der Aufgabe entsprechende Qualifikation verfügen¹⁾. Der Kirchenvorstand gewährleistet die Freistellung zur Mitarbeit auch an gemeindeübergreifenden Projekten und Bildungsmaßnahmen.

(3) Die Dienst- und Fachaufsicht über hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter obliegt dem Kirchenvorstand. Der/die Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder ein von ihm beauftragtes Mitglied nimmt die laufende Dienstaufsicht wahr. Die Fachaufsicht kann auch auf eine andere sachkundige Person übertragen werden.

§ 4

Der Gemeindejugendausschuß

(1) Zusammensetzung

- a) Der Gemeindejugendausschuß wird zur Förderung und Koordination aller Belange gemeindlicher Kinder- und Jugendarbeit gebildet. Der Kirchenvorstand beruft die Mitglieder für jeweils zwei Jahre. Er soll die Vorschläge der Arbeitsbereiche berücksichtigen, insbesondere die der Gemeindejugendvertretung und des »Forum Junge Gemeinde«.
- b) In den Gemeindejugendausschuß können bis zu elf Mitglieder aus der gemeindlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen berufen werden, z. B. aus Kindergottesdienst, Kindergruppen, Kinder- und Jugendmusikalischer Arbeit, Kindertagesstätten, Konfirmandenarbeit, Jugendgruppen, Offener Kinder- und Offener Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Schulen, Gruppen und Kreisen zur Förderung der Erziehung in der Familie, Kinder- und Jugendkulturarbeit, Projekten und anderen Arbeitsgebieten.

¹⁾ Vgl. hierzu Kirchengesetz über den Dienst der Gemeindepädagogen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Gemeindepädagogengesetz) vom 3. November 1976 (Nr. 570), Verwaltungsverordnung über die Anstellungsveroraussetzungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindepädagogischen Dienst (Anstellungsverordnung) vom 14. November 1989 (Nr. 575) und Dienstanweisung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindepädagogischen Dienst in den Bereichen Verkündigung, Seelsorge, Sozial- und Bildungsarbeit vom 16. Juni 1992 (Nr. 590).

- c) Außerdem sollen ihm angehören:
 - bis zu zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes
 - der/die hauptberuflichen Mitarbeiter/innen in der Kinder- und Jugendarbeit.
- d) Die Mehrheit der Mitglieder muß zum Zeitpunkt ihrer Berufung unter 27 Jahre alt sein. Frauen und Männer sollen paritätisch vertreten sein.
- e) Gemeinden im Nachbarschaftsbereich können auch einen gemeinsamen Gemeindejugendausschuß bilden.

(2) Aufgaben

Der Gemeindejugendausschuß befaßt sich mit allen Angelegenheiten der Arbeit mit und von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien (mit Ausnahme der Verwaltungsangelegenheiten der Kindertagesstätten).

1. Er berät den Kirchenvorstand in allen Fragen junger Menschen und ihrer Familien und kann Anträge stellen.
2. Er berät, verabschiedet und überprüft die Konzeption der kirchengemeindlichen Arbeit mit und von Kindern und Jugendlichen.
3. Er plant und koordiniert die Arbeit zusammen mit den hauptberuflichen Mitarbeitern/innen und nimmt deren Jahresbericht entgegen.
4. Er verwaltet die für die Arbeit mit und von Kindern und Jugendlichen bereitgestellten Sachmittel und Räume im Rahmen der Beschlüsse des Kirchenvorstandes. Er verteilt die zweckgebundenen kirchlichen und staatlichen Zuschüsse und macht Vorschläge bei der Haushaltsplanaufstellung.
5. Er wirkt mit bei der Errichtung und Besetzung von Stellen für die Kinder- und Jugendarbeit.
6. Er lädt das »Forum Junge Gemeinde« ein.
7. Er arbeitet mit Trägern der Jugendhilfe und mit den Schulen zusammen.
8. Er nimmt Stellung zu kirchlichen und politischen Fragen der Jugendhilfe.

(3) Arbeitsweise

- a) Der/die Vorsitzende des Kirchenvorstandes lädt zur konstituierenden Sitzung ein.
- b) Der Gemeindejugendausschuß wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Der/die Vorsitzende lädt in der Regel 4x jährlich zu einer Sitzung ein.
- c) Auf begründeten Wunsch von mindestens 20 Kindern oder Jugendlichen soll der Gemeindejugendausschuß einberufen werden.
- d) Der Gemeindejugendausschuß tagt öffentlich, soweit es sich nicht um Personalfragen handelt oder dies ausdrücklich anders beschlossen wird.
- e) Der Gemeindejugendausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußfähigkeit ist die neu einberufene Versammlung beschlußfähig. Bei Neueinladung ist darauf hinzuweisen.
- f) Der Gemeindejugendausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Kirchenvorstand zu genehmigen ist.

§ 5

Die Gemeindejugendvertretung

(1) Um das Ziel der Selbstvertretung und Selbstverantwortung junger Menschen zu gewährleisten, soll – wo

immer möglich – für die besonderen Belange der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit eine Gemeindejugendvertretung eingerichtet werden und Funktionen des Gemeindejugendausschusses übernehmen.

(2) Mitglied der Gemeindejugendvertretung sind die Jugendlichen, die das »Forum Junge Gemeinde« aus den Gruppen und offenen Arbeitsformen evangelischer Jugendarbeit für jeweils zwei Jahre wählt.

(3) Die Gemeindejugendvertretung kann auf Beschluß des Kirchenvorstandes zur eigenständigen Wahrnehmung der die Jugendarbeit betreffenden Aufgaben des Gemeindejugendausschusses gemäß § 4 (2) beauftragt werden.

(4) Die Rechte und Pflichten der Gemeindejugendvertretung sind in einer vom Kirchenvorstand zu beschließenden Ordnung festzulegen.

§ 6

Das »Forum Junge Gemeinde«

(1) Der Gemeindejugendausschuß lädt in Absprache mit dem Kirchenvorstand einmal jährlich die Kinder und Jugendlichen zu einem »Forum Junge Gemeinde« öffentlich ein, berichtet über seine Arbeit und führt einen Austausch über aktuelle Fragen der Arbeit mit und von Kindern und Jugendlichen.

(2) Das »Forum Junge Gemeinde« kann Anträge an den Kirchenvorstand richten. Der Kirchenvorstand muß diese beantworten.

(3) Es wählt die Vertreter/Vertreterinnen der Kinder- und Jugendarbeit für den Gemeindejugendausschuß bzw. die Gemeindejugendvertretung, die Evangelische Jugendvertretung im Dekanat und ggf. für andere Gremien in der Gebietskörperschaft.

III. Die Kinder- und Jugendarbeit im Dekanat

§ 7

Aufgabenbereich

(1) Nach Art. 22 Abs. 2 KO und § 15 Abs. 2 f DSO sorgt die Dekanatssynode für die Arbeit mit jungen Menschen im Dekanat und fördert die Zusammenarbeit mit den evangelischen Jugendwerken.

(2) Zu den Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit auf Grundlage der Präambel gehören im Dekanat insbesondere:

1. Verkündigung und Seelsorge,
2. Gewinnung, Beratung und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. Planung und Durchführung überörtlicher Veranstaltungen und Maßnahmen,
4. Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden,
5. Fachvertretung in den kirchlichen und staatlichen Bereichen.

(3) Die Wahrnehmung dieser Aufgaben obliegt insbesondere

- a) der Evangelischen Jugendvertretung im Dekanat
- b) der Dekanatsjugendreferentin/dem Dekanatsjugendreferenten²⁾

²⁾ Vgl. hierzu Dienstanweisung für Dekanatsjugendreferentinnen und Dekanatsjugendreferenten vom 16. Juni 1992 (Nr. 592) i. d. F. vom 16. Dezember 1997.

- c) der Dekanatsjugendpfarrer/dem Dekanatsjugendpfarrer, der/die von der Dekanatssynode zu Beginn ihrer Wahlperiode für sechs Jahre gewählt wird.

(4) Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Kinder- und Jugendarbeit sowie ehrenamtlich und nebenberuflich Beauftragte und solche für weitere kirchliche Bildungsaufgaben können – auch dekanatsübergreifend – eine Arbeitsstelle bilden.

§ 8

Die Evangelische Jugendvertretung im Dekanat

(1) Zusammensetzung

Die Evangelische Jugendvertretung im Dekanat (EJVD) nimmt gemäß § 12 KJHG die Aufgaben des Jugendverbands Evangelische Jugend wahr. Sie wird für jeweils eine halbe Amtsperiode der Dekanatssynode eingerichtet.

a) Ihr gehören als gewählte Mitglieder an:

1. je eine Vertreterin/ein Vertreter aus den Gemeindejugendausschüssen oder den Gemeindejugendvertretungen,
2. eine Vertreterin/ein Vertreter der gemeindeübergreifend arbeitenden Jugendgruppen,
3. eine Vertreterin/ein Vertreter der Jugendhäuser in evangelischer Trägerschaft,
4. bis zu zwei Vertreterinnen/Vertreter der Konferenz der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
5. bis zu drei Vertreterinnen/Vertreter der Ehrenamtlichen im Dekanat,
6. bis zu zwei Vertreterinnen/Vertreter je evangelischem Jugendwerk,
7. ein Mitglied der Dekanatssynode.

b) Ihr gehören ferner an:

8. die Dekanatsjugendreferentin/der Dekanatsjugendreferent,
9. die Dekanatsjugendpfarrer/dem Dekanatsjugendpfarrer.
10. Die Evangelische Jugendvertretung im Dekanat kann weitere Personen berufen. Dabei sind nicht vertretene Leistungsbereiche der evangelischen Jugendhilfe zu berücksichtigen, z. B. aus Kindergottesdienst, Kindergruppen, Kinder- und Jugendmusikalischer Arbeit, Konfirmandenarbeit, Jugendgruppen, Offener Kinder- und Offener Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Schulen, Gruppen und Kreisen zur Förderung der Erziehung in der Familie, Kinder- und Jugendkulturarbeit, Projekten und anderen Arbeitsgebieten.

c) Die Mehrheit der Mitglieder muß zum Zeitpunkt ihrer Wahl unter 27 Jahre alt sein. Frauen und Männer sollen paritätisch vertreten sein.

(2) Aufgaben

Die Evangelische Jugendvertretung im Dekanat befaßt sich mit allen Angelegenheiten der Arbeit mit und von Kindern und Jugendlichen auf Dekanatssebene.

1. Sie berät die Dekanatssynode und den Dekanatssynodalvorstand in allen Fragen junger Menschen und ihrer Familien.
2. Sie plant und koordiniert die laufende Arbeit mit und von Kindern und Jugendlichen im Dekanat.

3. Sie nimmt den jährlichen Arbeitsbericht der Dekanatsjugendreferentin/des Dekanatsjugendreferenten entgegen.
4. Sie verwaltet die für die Arbeit mit und von Kindern und Jugendlichen bereitgestellten Sachmittel und Räume im Rahmen der Beschlüsse des Dekanatsynodalvorstandes. Sie verteilt die zweckgebundenen kirchlichen und staatlichen Zuschüsse und macht Vorschläge bei der Haushaltsplanaufstellung.
5. Sie wirkt mit bei Anstellung und Berufung der Dekanatsjugendreferentin/des Dekanatsjugendreferenten, der Dekanatsjugendpfarrerin/des Dekanatsjugendpfarrers und anderer hauptberuflicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dekanatsbereich.
6. Sie arbeitet mit anderen Trägern und Arbeitsgemeinschaften der Jugendhilfe (Stadt- bzw. Kreisjugendring) sowie mit den Schulen zusammen.
7. Sie wählt die Vertreterinnen/Vertreter in gemeindeübergreifenden und jugendverbandlichen Gremien (z.B. Landesjugenddelegiertentag).
8. Sie arbeitet in jugendpolitischen Belangen mit den Evangelischen Jugendvertretungen anderer Dekanate zusammen.
9. Sie nimmt Stellung zu kirchlichen und politischen Fragen der Jugendhilfe.

Die Evangelische Jugendvertretung handelt für den Jugendverband selbständig im Auftrag des Evangelischen Dekanats.

(3) Arbeitsweise

- a) Der/die Vorsitzende der Dekanatsynode oder ein von ihm/ihr Beauftragter lädt zur konstituierenden Sitzung ein.
- b) Die Evangelische Jugendvertretung im Dekanat wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Diese bilden gemeinsam mit der Dekanatsjugendreferentin/dem Dekanatsjugendreferenten, der Dekanatsjugendpfarrerin/dem Dekanatsjugendpfarrer und drei weiteren gewählten Personen den Geschäftsführenden Ausschuß. Die Dekanatsjugendreferentin/der Dekanatsjugendreferent übernimmt die Geschäftsführung.
- c) Die Evangelische Jugendvertretung im Dekanat tagt in der Regel viermal pro Jahr. Die/der Vorsitzende lädt die Evangelische Jugendvertretung im Dekanat mindestens zehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
- d) Die Evangelische Jugendvertretung im Dekanat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist die neueinberufene Versammlung beschlußfähig. Bei Neueinladung ist darauf hinzuweisen.
- e) Die Evangelische Jugendvertretung im Dekanat tagt öffentlich, soweit es sich nicht um Personalfragen handelt oder dies ausdrücklich anders beschlossen wird.
- f) Die Evangelische Jugendvertretung im Dekanat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

IV. Die Stadtjugendpfarrämter

§ 9

Einrichtung und Stellung der Ämter

(1) Stadtjugendpfarrämter werden nach Art. 50 Abs. 3 KO und § 2 PStG zur Förderung der Arbeit mit und von Kindern und Jugendlichen in großen Städten eingerichtet.

(2) Der Dienstbereich soll mit den Grenzen der kommunalen Gebietskörperschaft übereinstimmen.

(3) Die Stadtjugendpfarrämter stehen als Facheinrichtungen und als anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 (3) KJHG in der Rechtsträgerschaft der jeweiligen kirchlichen Zusammenschlüsse/Dekanate. Der kirchliche Träger stellt dem Stadtjugendpfarramt die erforderlichen Räume sowie Personal- und Sachmittel zur Verfügung.

(4) Das jeweilige Vertretungsorgan des Anstellungsträgers ist Dienstvorgesetzter aller hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 10

Aufgaben

(1) Die Stadtjugendpfarrämter koordinieren, fördern, beraten und gestalten die Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen in ihrem Dienstbereich. Sie kooperieren mit den Kirchengemeinden, Dekanaten und dem Amt für Kinder- und Jugendarbeit, den Evangelischen Jugendvertretungen, den Werken und Jugendverbänden, den Schulen und sonstigen Einrichtungen.

(2) Sie unterstützen die Evangelischen Jugendvertretungen und übernehmen die Geschäftsführung der Evangelischen Jugend als Jugendverband auf Gebietskörperschaftsebene.

(3) Die Stadtjugendpfarrämter haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Unterstützung der Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in der Stadt,
2. Unterstützung und Beratung der kirchlichen Leitungsorgane und Gremien,
3. die Begleitung, Fachberatung, Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. Entwicklung und Durchführung von Projekten, insbesondere der Jugendbildungsarbeit, der Offenen Kinder- und Offenen Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, Freizeiten und jugendgemäßer Verkündigung, schulbezogener Jugendarbeit, der Jugendkulturarbeit, ökumenischer und internationaler Begegnungen und anderer Veranstaltungen – dieses auch in Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Jugendhilfe,
5. die fachliche Arbeit an theologischen, pädagogischen und jugendpolitischen Fragen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und das Erstellen von Arbeitshilfen, Konzeptionen und Dokumentationen,
6. die Verwaltung der für die Arbeit von und mit Kindern und Jugendlichen bereitgestellten Sachmittel und Räume im Rahmen der Beschlüsse des Einrichtungsträgers sowie die Verteilung der zweckgebundenen kirchlichen und staatlichen Zuschüsse,
7. die Mitarbeit in den Gremien kommunaler Jugendhilfe.

§ 11

Organisationsform und Arbeitsweise

(1) Die Stadtjugendpfarrerin/der Stadtjugendpfarrer, die Stadtjugendreferentinnen oder Stadtjugendreferenten und die Verwaltungskräfte für Sachbearbeitung, Kassen- und Geschäftsführungsaufgaben bilden gemeinsam das Kollegium des jeweiligen Stadtjugendpfarramtes.

(2) Die Stadtjugendreferentinnen und Stadtjugendreferenten sind pädagogische Fachkräfte. Im Stadtjugendpfarr-

amt auf Dauer eingerichtete Referate werden eigenverantwortlich und überwiegend selbständig wahrgenommen.

(3) Alles weitere (z. B. Arbeitsorganisation, Arbeitszeiten, Vertretungen, Stellenbesetzung) wird durch Dienstanweisung bzw. Geschäftsordnung des jeweiligen Stadtjugendpfarramtes geregelt.

(4) Die Stadtjugendpfarrämter arbeiten in der »Konferenz der Evangelischen Stadtjugendpfarrämter in Hessen und Nassau« zusammen.

§ 12

Der Stadtjugendpfarrer/die Stadtjugendpfarrerin

(1) Der Stadtjugendpfarrer/die Stadtjugendpfarrerin ist zum Dienst der Verkündigung und Seelsorge an den jungen Menschen berufen. Er/Sie leitet das Stadtjugendpfarramt, verantwortet dessen Arbeit und Geschäftsführung.

(2) Er/Sie ist von der Leitung des Einrichtungsträgers in allen Fragen zu hören, die die Lebenssituation und die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen betreffen.

(3) Er/Sie nimmt nach Beauftragung durch das Vertretungsorgan des Anstellungsträgers die laufende Dienstaufsicht wahr. Gegenüber den angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern übt er/sie die Fachaufsicht aus.

(4) Insbesondere obliegen ihm/ihr

1. die Kooperation mit der Evangelischen Jugendvertretung im Dienstbereich und mit dem Amt für Kinder- und Jugendarbeit,
2. die Vertretung der Belange der Arbeit mit und von Kindern und Jugendlichen in den jeweiligen Leitungsorganen und Gremien im kirchlichen und kommunalen Bereich sowie in der Öffentlichkeit,
3. der Bericht über den Stand der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Stadt gegenüber der Dekanatsynode bzw. der Versammlung des kirchlichen Zusammenschlusses.

(5) Die Dienstaufsicht liegt gemäß § 32 PFG bei der Kirchenleitung, die laufende Dienstaufsicht bei dem/der zuständigen Dekan/Dekanin.

(6) Die Berufung des/der Stadtjugendpfarrers/in durch die Kirchenleitung geschieht auf Vorschlag des Vertretungsorgans des Anstellungsträgers unter Mitwirkung der Evangelischen Jugendvertretung.

V. Das Amt für Kinder- und Jugendarbeit

§ 13

Einrichtung und Stellung des Amtes

(1) Das Amt für Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wird nach Art. 50 Abs. 2 der Kirchenordnung (KO) eingerichtet. Es ist eine landeskirchliche Zentralstelle für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der EKHN und erbringt als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 (3) KJHG Leistungen nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

(2) Das Amt für Kinder- und Jugendarbeit ist eine der Kirchenleitung nachgeordnete Dienststelle. Die Fachaufsicht nimmt gemäß § 1 Abs. 4 des Kirchenverwaltungsgesetzes (KVG) die Kirchenverwaltung wahr.

§ 14

Aufgaben des Amtes

Das Amt für Kinder- und Jugendarbeit koordiniert, fördert, berät und gestaltet die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der EKHN. Es ist zuständig für die Fachberatung

der Haupt- und Ehrenamtlichen (einschließlich der Funktions- und Entscheidungsträger) in der EKHN. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben kooperiert es mit den Beteiligten an der Arbeit mit und von Kindern und Jugendlichen in den Gemeinden, Dekanaten, Stadtjugendpfarrämtern und Schulen, in den Werken, Verbänden und sonstigen Einrichtungen und fördert die Zusammenarbeit mit den Selbstvertretungsorganen der Jugendlichen.

Zu den Aufgaben des Amtes gehören insbesondere:

1. die fachliche Arbeit an den theologischen, pädagogischen und jugendpolitischen Fragen der Arbeit mit und von Kindern und Jugendlichen, sowie die Erstellung von Expertisen und konzeptionellen Entwürfen, jeweils im Rückbezug auf Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung,
2. die Fort- und Weiterbildung der hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit,
3. die Fachberatung der hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit und deren Anstellungsträger,
4. die Evaluation der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in Kirchengemeinden und Dekanaten,
5. die Entwicklung von Modellen zur Gewinnung, Begleitung und Qualifizierung von ehrenamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendarbeit,
6. die laufende Information der in der Kinder- und Jugendarbeit Handelnden und die Veröffentlichung thematischer Beiträge,
7. die Mittelbewirtschaftung im Rahmen des kirchlichen Haushaltsplans, die Verwaltung der staatlich gewährten Zuschüsse und die weitere Erschließung finanzieller Mittel,
8. die Geschäftsführung der Jugendkammer,
9. die Durchführung einer Konferenz der Kinder- und Jugendarbeit gemäß § 21 (2),
10. die regelmäßige Vorlage eines Berichtes zur Lage der Jugend und der Jugendarbeit in der EKHN,
11. die Koordination der Kinder- und Jugendarbeit in der Gesamtkirche sowie deren Vertretung nach außen, unbeschadet der Gesamtverantwortung von Kirchenleitung/Kirchenverwaltung.

§ 15

Organisation des Amtes

(1) Die Arbeitsorganisation im einzelnen wird durch die Geschäftsordnung geregelt. Sie bedarf der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung.

(2) Für die Gliederung des Amtes für Jugendarbeit ist der Organisationsplan/das Organigramm in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

(3) Die zentralen Jugendbildungsstätten werden als wirtschaftlich selbständige Einrichtungen im Sinne des § 38 der Kirchlichen Haushaltsordnung (KHO) geführt.

(4) Vorgesetzte/r der dortigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist der/die Verwaltungsleiter/Verwaltungsleiterin.

§ 16

Der Leiter/die Leiterin des Amtes

(der Landesjugendpfarrer/die Landesjugendpfarrerin)

(1) Die Amtsleiterin/der Amtsleiter ist zugleich Landesjugendpfarrerin/Landesjugendpfarrer und trägt die Verant-

wortung für das Amt. Sie/Er ist die/der Vorgesetzte aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes.

(2) Die Amtsleiterin/der Amtsleiter hat eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter, die/der zugleich pädagogische Leiterin/pädagogischer Leiter ist.

§ 17

Die Stellen des Amtes

(1) Die Stellen des Amtes für Kinder- und Jugendarbeit werden im gesamtkirchlichen Stellenplan der EKHN geführt.

(2) Die Kirchenverwaltung erstellt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes in Zusammenarbeit mit der Leiterin/dem Leiter des Amtes die Stellenbeschreibungen.

(3) Die Stellen des Amtes werden durch die Kirchenleitung besetzt.

(4) Bei allen Stellenbesetzungen kann die Amtsleitung Vorschläge unterbreiten. Die Rechte der Mitarbeitervertretung bleiben davon unberührt.

§ 18

Der Haushalt des Amtes

Der Haushalt des Amtes wird als eigener Abschnitt im Haushaltsplan der EKHN geführt.

Die Leiterin/der Leiter und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Amtes sind befugt, im Rahmen dieses Haushaltsabschnittes der Kasse Anweisungen zu erteilen.

VI. Die Konferenz der Kinder- und Jugendarbeit

§ 19

Zusammensetzung

(1) Die Konferenz der Kinder- und Jugendarbeit ist das Forum zur Förderung aller Belange der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

(2) Zur Konferenz werden alle eingeladen, die im Kirchengebiet für die Arbeit und in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen besondere Verantwortung tragen, ferner Vertreter und Vertreterinnen der kirchenleitenden Organe sowie Fachleute für Jugendhilfe, Jugendpolitik und Bildung aus dem weiteren kirchlichen und außerkirchlichen Bereich.

§ 20

Aufgaben

(1) Die Konferenz berät theologische, sozialwissenschaftliche, pädagogische und jugendpolitische Querschnittsthemen zur Förderung des wechselseitigen Austausches über die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

(2) Sie regt ggf. Stellungnahmen zur Urteilsbildung und Beschlußfassung der kirchlichen Leitungsorgane an.

§ 21

Arbeitsweise

(1) Die Konferenz der Kinder- und Jugendarbeit tritt einmal jährlich zusammen.

(2) Organisation und inhaltliche Gestaltung liegen beim Amt für Kinder- und Jugendarbeit.

VII. Die Kammer für Kinder- und Jugendarbeit

§ 22

Zusammensetzung

(1) Die Kirchenleitung bildet nach Art. 50 Abs. 1 der Kirchenordnung die Kammer für Kinder- und Jugendarbeit. Diese wird jeweils für die Dauer einer Wahlperiode der Kirchensynode berufen und bleibt bis zur Berufung einer neuen Kammer im Amt.

(2) Zu Mitgliedern der Kammer werden berufen

- a) vier Delegierte des Landesjugenddelegiertentages,
 - b) vier Delegierte der evangelischen Jugendwerke und -verbände:
 - Christlicher Verein junger Menschen (CVJM),
 - Entschieden für Christus (EC),
 - Evangelisches Jugendwerk (EJW),
 - Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP),
 - c) sechs vom Amt für Kinder- und Jugendarbeit benannte Mitglieder. Es sollen die Arbeitsbereiche Gemeinde-, Dekanats- und Stadtjugend vertreten sein, nach Möglichkeit auch Jugendsozialarbeit, Jugendpolitik und Schule. Bestehende Arbeitsgemeinschaften oder Zusammenschlüsse haben ein Vorschlagsrecht,
 - d) ein Jugendbildungsreferent oder eine Jugendbildungsreferentin des Amtes für Kinder- und Jugendarbeit,
 - e) ein Mitglied der Kirchensynode nach Fühlungnahme mit dem Kirchensynodalvorstand,
 - f) drei Mitglieder Kraft Amtes:
 - ein Mitglied des Leitenden Geistlichen Amtes,
 - der/die zuständige Referatsleiter/in der Kirchenverwaltung,
 - der Leiter/die Leiterin des Amtes für Kinder und Jugendarbeit.
- (3) Weitere Fachleute können als Gäste beratend zu den Sitzungen hinzugezogen werden.
- (4) Der Kirchenpräsident ist zu den Sitzungen der Kammer einzuladen.

§ 23

Aufgaben

1. Die Kammer berät die Kirchenleitung in allen die Kinder- und Jugendarbeit betreffenden Fragen. Sie übernimmt Aufträge der Kirchenleitung und kann ihrerseits der Kirchenleitung Empfehlungen vortragen, insbesondere zu theologisch-ethischen und jugendpolitischen Fragen, welche die Situation von jungen Menschen betreffen.
2. Sie befaßt sich mit relevanten Themen der Kinder und Jugendarbeit. Ggf. bereitet sie Stellungnahmen zur Urteilsbildung und Beschlußfassung durch die Kirchenleitung vor.
3. Sie berät über Ordnungen der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit im Gebiet der EKHN.
4. Sie fördert die wechselseitige Information der Aufgabenbereiche evangelischer Kinder- und Jugendarbeit und gibt Anregungen zur Planung gemeinsamer Veranstaltungen oder Arbeitsvorhaben.
5. Sie nimmt den Bericht des Amtes für Kinder- und Jugendarbeit zur Lage der Jugend und der Jugendarbeit

in der EKHN entgegen und leitet ihn nach Beratung an die Kirchenleitung weiter.

6. Sie wird vor der Ausschreibung der Stellen des Leiters/der Leiterin des Amtes für Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendbildungsreferenten/innen angehört, ebenfalls bei Stellenbesetzungen bzw. Wiederberufungen.
7. Sie wird über den kirchlichen Haushalts- und Stellenplan, sofern er die Kinder- und Jugendarbeit betrifft, informiert und kann dazu Stellung nehmen.

Sie wird angehört, wenn Träger evangelischer Kinder- und Jugendarbeit bei der Kirchenleitung/Kirchenverwaltung die Gewährung größerer Darlehen oder wesentlicher finanzieller Zuwendungen beantragen.

8. Sie beschließt die Vergaberichtlinien des kirchlichen Jugendplans.

§ 24

Arbeitsweise

(1) Der/Die zuständige Referent/in der Kirchenverwaltung lädt zur konstituierenden Sitzung ein.

(2) Die Kammer wählt aus den Mitgliedern § 22 (1 a bis d) einen Vorstand, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen für jeweils drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Vorstand hat die Aufgabe,

1. die Sitzung der Kammer vorzubereiten, einzuberufen und zu leiten,
2. für die Ausführung der Beschlüsse der Jugendkammer zu sorgen,
3. die laufenden Geschäfte der Kammer zu erledigen.

(4) Die Kammer tagt in der Regel viermal jährlich. Der/die Vorsitzende lädt die Kammer 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung ein.

(5) Eine Sondersitzung ist einzuberufen, wenn dies sechs Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Grundes beantragen.

(6) Die Kammer ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der berufenen Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller anwesenden Mitglieder auf sich vereinigen kann. Wird auch im zweiten Wahlgang keine entsprechende Mehrheit erzielt, ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

(8) Über jede Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt und den Mitgliedern übersandt.

(9) Für besondere Aufgaben kann die Kammer Ausschüsse einsetzen. Nicht alle Mitglieder eines Ausschusses müssen der Kammer angehören.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. März 1998 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden außer Kraft gesetzt: Verordnung über die Einrichtung von Gemeindejugendvertretungen in Kirchengemeinden (Ordnung für die Jugendarbeit in den Kirchengemeinden) vom 15. Oktober 1973 (ABl. 1973, S. 394) mit der Anlage: Musterordnung für Gemeindejugendvertretungen; Verordnung über die Einrichtung von Dekanatsjugendvertretungen und die Jugendarbeit in den Dekanaten (Ordnung für die Jugendarbeit in den

Dekanaten) vom 15. Oktober 1973 (ABl. 1973 S. 397) mit der Anlage: Musterordnung für Dekanatsjugendvertretungen; Dienstordnung für die Stadtjugendpfarrer vom 6. August 1956 (ABl. 1956, S. 163);

Ordnung des Amtes für Kinder- und Jugendarbeit vom 9. Juli 1996 (ABl. 1996, S. 181); Ordnung der gesamtkirchlichen Jugendarbeit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 12. Februar 1973 i.d.F. der Bek. vom 2. November 1981 (ABl. 1981, S. 146), hier: A. Die Jugendkammer.

Nach bisherigen Ordnungen gebildete Jugendvertretungen und Gremien bleiben bis zu ihrer turnusgemäßen Neukonstituierung im Amt.

D a r m s t a d t, den 16. Dezember 1997

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

– Kirchenleitung –

Dr. Steinacker

Nr. 72 Rechtsverordnung zur Gestaltung und Finanzierung der Vorruhestandsregelung für Pfarrer und Pfarrerrinnen.

Vom 20. Januar 1998. (ABl. S. 95)

Die Kirchenleitung hat aufgrund Artikel 48 Absatz 2 m der Kirchenordnung in Verbindung mit Artikel 4 § 2 des Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Dienstrechtsänderungsgesetz) vom 5. Dezember 1997 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Auch ohne Nachweis seiner Dienstunfähigkeit (§ 46 Abs. 2 Ziff. 1 Pfarrergesetz) kann ein Pfarrer auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er das 60. Lebensjahr vollendet hat.

§ 2

(1) Für Pfarrer, die eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand nach § 1 dieser Verordnung beantragen, vermindert sich das Ruhegehalt gemäß der Regelung des § 14 Abs. 3 i. V. m. § 85 Abs. 5 BeamVG um bis zu 3,6 v. H. für jedes Jahr der Ruhestandsversetzung zur Vollendung des 65. Lebensjahres.

(2) Bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand werden die Kürzungen des Ruhegehalts, die einen Sockelabschlag von 2,0 v. H. überstiegen, zur Hälfte aus Haushaltsmitteln ausgeglichen. Um die andere Hälfte zuzüglich des Sockelabschlags vermindern sich die Ruhestandsbezüge des Antragstellers.

(3) Ruhegehaltsminderungen bis zu einem Abschlag von 2,0 v. H. einschließlich bleiben ohne Ausgleich.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach Verkündung im Amtsblatt der EKHN in Kraft; sie tritt am 31. Dezember 2002 außer Kraft.

D a r m s t a d t, den 20. Januar 1998

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

– Kirchenleitung –

Dr. Steinacker

Pommersche Evangelische Kirche

Nr. 73 Visitationsordnung.

Vom 16. November 1997. (ABl. 1998 S. 42)

Nachstehend veröffentlichen wir die am 16. November 1997 von der Landessynode beschlossene Visitationsordnung für die Pommersche Evangelische Kirche.

Für das Konsistorium

Dr. Nixdorf

Oberkonsistorialrat

Visitationsordnung

A. Aufgaben der Visitation

1. Eine christliche Gemeinde braucht den Austausch mit anderen. Sie ist angewiesen auf Hilfe und Vergewisserung und benötigt das kritische Gespräch (vgl. 1. Kor. 12, 4-26; Röm. 1, 11 f.; Apg. 14, 21 ff).
2. Dieses Miteinander in der Kirche hat seit alter Zeit in der Visitation Ausdruck gefunden. Sie ist heute kirchlicher, geschwisterlicher Besuchsdienst und geschieht in der Einheit von theologischen, seelsorgerlichen und rechtlichen Gesichtspunkten. Dabei kann die Visitation jeweils stärker eine persönlich-seelsorgerliche, beratend-aufsichtliche oder gemeindlich-missionarische Ausrichtung haben.
3. Die Visitation achtet auf das Vorhandene, auf Sorgen und Nöte, Verunsicherungen und Hoffnungen der Menschen vor Ort, regt Neues an, fördert Koordination und Arbeitsteilung, hilft bei der Lösung von Konflikten und erörtert in Kirche und Gesellschaft aufgebrochene Fragen.
4. Bei der Visitation wird gemeinsam nach der auftragsgemäßen und gegenwartsbezogenen Verkündigung des Evangeliums in allen Handlungsfeldern der Kirche gefragt. Im Blick sind dabei auch die Auswirkungen des Evangeliums im Leben und Dienst der Gemeinde, der Stellenwert der Bekenntnisschriften und die Frage nach der Einhaltung und Sachgemäßheit der gesamtkirchlichen und gemeindlichen Ordnung.
5. Ziel der Visitation ist es, die Gemeinden und Kirchenkreise, die kirchlichen Einrichtungen, Werke und Verbände sowie die in ihnen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Erfüllung ihres Auftrages in Zeugnis und Dienst zu unterstützen, Konzeptionen für die Arbeit zu überlegen, Gemeinschaft zu stärken und zur Selbstprüfung anzuregen. Die Visitation ermutigt zur Wahrnehmung der Verantwortung füreinander und zur erforderlichen Fürsorge, wo Vereinsamung droht.
6. Die Visitation soll der Verbundenheit der Gemeinden dienen, indem sie das Bewußtsein stärkt, in der Gemeinschaft der ganzen Kirche zu stehen. Sie ermutigt zur Weiterführung des ökumenischen Gesprächs, zu diakonischem Handeln, zur Beteiligung an missionarischen Aktivitäten und zur Wahrnehmung der Mitverantwortung für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung.

B. Gestaltung der Visitation

7. Die Visitation wird geprägt durch die gemeinsame Feier des Gottesdienstes, in dem Visitierende und Visitierte miteinander Gottes Wort in Zuspruch und Anspruch hören, Gott loben und Jesus Christus als ihren Herrn bekennen.
8. Die Visitation umfaßt in der Regel alle Handlungsfelder der kirchlichen Arbeit, insbesondere Gottesdienst, seelsorgerliche Dienste und Amtshandlungen, Christenlehre und Unterricht, die verschiedenen Zweige der Gemeindefürsorge und der Diakonie, die Prüfung der Vermögens- und Finanzverwaltung, sowie die Besichtigung der kirchlichen Gebäude und die Feststellung des kirchlichen Grundbesitzes.
9. Die Visitation soll so angelegt sein, daß sie auch die besonderen Aufgaben und Schwierigkeiten, die ungeklärten und strittigen Fragen sowie die Bemühungen der Visitierten um deren Klärung und Bearbeitung erkennen läßt. In jedem Fall erfordert sie die Bereitschaft auf seiten aller Beteiligten, miteinander zu reden, aufeinander zu hören und einander zu verstehen.
10. Je nach Situation und zeitlichen Möglichkeiten soll es Begegnungen mit Gemeinde- und Berufsgruppen sowie mit ökumenischen Partnern geben. Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern des öffentlichen Lebens sowie mit den jeweils zuständigen politischen Repräsentantinnen und Repräsentanten gehören ebenfalls zum Programm der Visitation.

C. Visitation der Kirchengemeinde

11. Verantwortlich für den Visitationsdienst der Kirchengemeinde im Kirchenkreis ist die Superintendentin oder der Superintendent (Art. 81 (3) Ziff. 1 KO). Sie oder er hat den Vorsitz der Visitationskommission. Sie wird durch den Kreiskirchenrat berufen und hat außer der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden mindestens vier Mitglieder, die im Kreiskirchenrat oder in einem Gemeindekirchenrat mitarbeiten, nicht aber der zu visitierenden Gemeinde angehören. Die für kreiskirchliche Katechetik, Jugendarbeit, Diakonie, Kirchenmusik oder andere Werke Zuständigen werden hinzugezogen.
12. An der Prüfung der pfarramtlichen Verwaltung, der Kirchenbücher und Chronik, der Vermögens- und Finanzsituation (vgl. 8) sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreiskirchlichen Verwaltungsamtes zu beteiligen.
13. Jede Kirchengemeinde soll in der Regel alle zehn Jahre visitiert werden. Wo es kooperative Zusammenschlüsse gibt, können die daran beteiligten Gemeinden gemeinsam visitiert werden.
14. Unabhängig von der turnusmäßigen Visitation kann eine Visitation von der Kirchengemeinde erbeten, von der Superintendentin oder dem Superintendenten veranlaßt oder von der Kirchenleitung oder dem Konsistorium angeordnet werden.
15. Der Kreiskirchenrat stellt jährlich einen Visitationsplan auf und teilt ihn den Gemeinden, der Kirchenlei-

- tung und dem Konsistorium mit. Der genaue Zeitpunkt der Visitation wird mindestens drei Monate vor Beginn der Visitation in Absprache mit der Gemeinde festgelegt. Zur Vorbereitung der Visitation gehört ein Bericht über den Stand und die Probleme der Gemeindeglieder, der vom Gemeindegliederbeirat und dem Gemeindegliederbeirat beraten und vom Gemeindegliederbeirat beschlossen sein muß. Er soll mindestens sechs Wochen vor der Visitation der Visitationskommission vorgelegt werden. Die oder der Vorsitzende stellt in Absprache mit dem Gemeindegliederbeirat der zu visitierenden Gemeinde das Programm für den Ablauf der Visitation fest.
16. Die Visitation wird in der Kirchengemeinde rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Zu den Visitationsgottesdiensten und anderen gemeinsamen Veranstaltungen (Gemeindeversammlung) wird eingeladen. Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, daß die Gemeindeglieder die Möglichkeit haben, persönliche Erfahrungen, Anregungen oder Beschwerden schriftlich oder mündlich der Visitationskommission zu unterbreiten.
 17. Zur Durchführung von Besuchen und Gesprächen kann die Visitationskommission Untergruppen bilden. Die Möglichkeit zu Einzelgesprächen und zur Rücksprache mit der oder dem Vorsitzenden der Visitationskommission muß gegeben sein.
 18. Während der Visitation finden Einzelgespräche mit den Pfarrern und Pfarrerinnen und den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie möglichst mit allen Gemeindegliederbeirats- und Beiratsmitgliedern statt. Die Visitierenden müssen Gelegenheit haben, an einer Sitzung des Gemeindegliederbeirats ohne die Pfarrern oder den Pfarrer teilzunehmen. Den Pfarrern und Pfarrerinnen und den anderen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind mögliche Beschwerden über den Dienst noch vor der Beendigung der Visitation zur Kenntnis zu bringen. Gleichzeitig ist ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 19. Die Gemeinschaft der Visitierenden mit der Gemeinde findet ihren besonderen Ausdruck im Gottesdienst. In einem Gottesdienst soll die Ortpfarrerin oder der Ortpfarrer predigen und die Predigt schriftlich oder in einem aussagefähigen Konzept der Visitationskommission zustellen. In diesem Fall richtet die Vorsitzende oder der Vorsitzende ein Grußwort an die Gemeinde.
 20. Möglichst nach einem Abendmahlgottesdienst, in dem die oder der Vorsitzende der Visitationskommission die Predigt hält, findet ein Abschlußgespräch zwischen den Visitierenden und dem Gemeindegliederbeirat sowie dem Gemeindegliederbeirat statt. Die Verschwiegenheit über Inhalte von Einzelgesprächen seelsorgerlichen Charakters muß gewahrt sein. Mit dem Gesprächspartner ist zu vereinbaren, über welche Inhalte berichtet werden kann.
 21. Nach Abschluß der Visitation erstellt die Visitationskommission einen Gesamtbericht und stellt ihn spätestens nach drei Monaten den Visitierten und in Abschrift dem Konsistorium zu.
 22. Der Visitationsbericht wird im Gemeindegliederbeirat und Gemeindegliederbeirat sowie im Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausführlich beraten. Nach einer angemessenen Frist berichtet der Gemeindegliederbeirat der Superintendentin oder dem Superintendenten über das Ergebnis der Besprechungen, die Verwirklichung der Anregungen und Erfüllung der Auflagen.
 23. Die Bischöfin oder der Bischof und das Konsistorium haben die Möglichkeit, auf Grund des eingereichten Berichtes die visitierte Gemeinde und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Vorgänge von Bedeutung von sich aus anzusprechen.
 24. Der Gemeindegliederbeirat der visitierten Gemeinde und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Möglichkeit, durch ein Schreiben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Visitationskommission oder an die Bischöfin oder den Bischof ihre Eindrücke über die Durchführung der Visitation mitzuteilen und dazu Stellung zu nehmen.
 25. Bei der Visitation der Gemeinde, in der die Superintendentin oder der Superintendent eine Pfarrstelle innehat, ist der Vorsitz der Visitationskommission durch den Kreiskirchenrat gesondert zu regeln.
- #### D. Visitation des Kirchenkreises
26. Träger des Visitationsdienstes in der Landeskirche ist die Bischöfin oder der Bischof (Art. 119 (2) KO). Sie oder er übt diesen Dienst in geschwisterlicher Gemeinschaft mit der von ihr oder ihm und der Kirchenleitung zu berufenden Visitationskommission aus. Die Bischöfin oder der Bischof hat den Vorsitz in der Visitationskommission, die sich im wesentlichen aus Mitgliedern der Kirchenleitung und den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Konsistoriums zusammensetzt. Zugehörige des zu visitierenden Bereiches können nicht Mitglied sein. Die Visitationskommission kann sachverständige Personen hinzuziehen.
 27. Jeder Kirchenkreis soll in der Regel alle fünf Jahre visitiert werden. Unabhängig von der turnusmäßigen Visitation kann eine Visitation vom Kirchenkreis erbeten, von der Bischöfin oder dem Bischof veranlaßt oder von der Kirchenleitung oder dem Konsistorium angeordnet werden.
 28. Die Visitation im Kirchenkreis umfaßt alle kreiskirchlichen Handlungsfelder, die Superintendentur, die Kreissynode, die Ausschüsse der Kreissynode, den Kreiskirchenrat, Konvente und Beauftragte im Kirchenkreis, Werke und Einrichtungen sowie die Vermögens- und Finanzsituation im kreiskirchlichen Verwaltungsamt. Für den Inhalt der Visitation gelten die Grundsätze in Abschnitt A und B sinngemäß.
 29. Der genaue Zeitpunkt der Visitation wird mindestens sechs Monate zuvor in Absprache mit dem Kreiskirchenrat festgelegt.
 30. Zur Vorbereitung und Unterrichtung der Visitationskommission reicht der Kreiskirchenrat zwei Monate vor Beginn der Visitation Berichte über die kirchliche Arbeit und gesellschaftlichen Besonderheiten im Kirchenkreis ein und macht Vorschläge für mögliche Schwerpunkte der Visitation.
 31. Die Durchführung der Visitation im einzelnen wird von der Visitationskommission in Absprache mit dem Kreiskirchenrat festgelegt. Der Terminplan wird rechtzeitig bekanntgegeben und zu den Gottesdiensten und öffentlichen Veranstaltungen wird eingeladen. Es wird darauf hingewiesen, daß Gemeindeglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit haben, persönliche Erfahrungen, dienstliche Anregungen oder Beschwerden der Visitations-

- kommission mündlich oder schriftlich zu unterbreiten.
32. Der Kreiskirchenrat erhält Gelegenheit zu einem Gespräch mit Mitgliedern der Visitationskommission in Abwesenheit der Superintendentin oder des Superintendenten. Über mögliche Beschwerden ist die Superintendentin oder der Superintendent noch vor Beendigung der Visitation zu unterrichten. Gleichzeitig muß Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber der Visitationskommission gegeben werden.
 33. Im Verlauf der Visitation werden durch die Mitglieder der Visitationskommission nach Möglichkeit mit allen im Kirchenkreis tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Gespräche gesucht. Sie können diese Gespräche auch von sich aus erbitten.
 34. Die Bischöfin oder der Bischof kann auf Einladung oder auf eigenen Wunsch Kirchengemeinden sowie diakonische Einrichtungen besuchen.
 35. Bei Beendigung der Visitation findet ein Abschlußgespräch statt, an dem außer der Visitationskommission nur die Mitglieder des Kreiskirchenrates zu beteiligen sind. In diesem Gespräch sollten die Punkte, die voraussichtlich im Visitationsschreiben vorkommen werden, Erwähnung finden, ohne daß die Visitationskommission dadurch gehindert ist, weitere Punkte im Visitationsschreiben vorzulegen.
 36. Die oder der Vorsitzende der Visitationskommission erstellt ein Schreiben, das als Gesamtbescheid oder in Form von mehreren Einzelbescheiden spätestens nach Ablauf von zwei Monaten erteilt wird und in Abschrift dem Konsistorium und der Kirchenleitung zugeht. Beide prüfen, ob und welche Folgerungen aus der Visitation zu ziehen sind.

E. Visitation der landeskirchlichen Ämter und Dienste

37. Für die Visitation der Landespfarrerinnen und Landespfarrer, der Werke der Kirche und der geistlichen Dienste in den diakonischen Einrichtungen ist die Bischöfin oder der Bischof zuständig (Art. 119 (2) KO). Die Bischöfin oder der Bischof beruft zusammen mit der Kirchenleitung die Visitationskommission und führt die Visitation in analoger Anwendung der Artikel 1 bis 36 dieser Ordnung unter Berücksichtigung der Besonderheiten landeskirchlicher Ämter und Dienste aus. Der Visitationsbericht wird den Visitierten, dem Konsistorium und der Kirchenleitung zur Kenntnis gegeben. Sie prüfen, ob und welche Folgerungen aus der Visitation zu ziehen sind.

F. Visitation des Konsistoriums

38. Die Visitation des Konsistoriums obliegt dem Präsidium der Landessynode. Es beruft zusammen mit der Kirchenleitung die Visitationskommission. Den Vorsitz führt die oder der Präses. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Visitation des Konsistoriums sinngemäß. An der Visitation sollen Mitglieder eines anderen Konsistoriums beteiligt sein.

G. Visitation des Bischofs

39. Die Aufgabe der Visitation der Bischöfin oder des Bischofs wird vom Bischofswahlkollegium gemäß § 2 (2) des Kirchengesetzes über die Wahl des Bischofs vom 4. November 1979 (ABl. 1980, S. 2) wahrgenommen.

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Nr. 74 Bekanntmachung der Neufassung der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

Vom 12. Februar 1998. (ABl. S. 30)

Aufgrund von § 2 des Siebenten Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung vom 16. November 1997 (ABl. S. 206) wird nachstehend der Wortlaut der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in der ab 1. Januar 1998 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1993 (ABl. S. 77),
2. das am 1. Juli 1994 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 31. Oktober 1993 (ABl. S. 178),
3. das am 18. November 1994 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 18. November 1994 (ABl. S. 163),
4. das am 1. Dezember 1996 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 16. November 1996 (ABl. S. 132),
5. das am 1. Januar 1998 in Kraft getretene eingangs genannte Kirchengesetz.

M a g d e b u r g, den 12. Februar 1998

Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Axel N o a c k
Bischof

Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Vorspruch

1.

Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen steht in der Einheit der einen heiligen christlichen Kirche, die überall da ist, wo das Wort Gottes lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.

Eins unter ihrem Haupte Jesus Christus, dem unter uns Mensch gewordenen Worte Gottes, dem gekreuzigten und auferstandenen Herrn, auf den sie wartet, ist sie gegründet auf das prophetische und apostolische Zeugnis in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, an der allein Lehre und Leben zu messen sind.

Sie ist gesandt, die Botschaft von Jesus Christus, dem Heil der Welt, allen Menschen auszurichten. In der Gesellschaft, in der sie lebt, hat sie durch ihre Verkündigung und ihr Handeln den Zuspruch und den Anspruch des Wortes Gottes in Gesetz und Evangelium zu bezeugen.

2.

Sie bezeugt als Kirche der Reformation ihren Glauben gemeinsam mit der alten Kirche durch die altkirchlichen Symbole: das Apostolikum, das Nizänum und das Athanasianum.

3.

Sie bekennt mit den Vätern der Reformation, daß Jesus Christus allein unser Heil ist; offenbart allein in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, geschenkt allein aus Gnade, empfangen allein im Glauben.

Sie ist eine Kirche der lutherischen Reformation und hat ihren besonderen Charakter in der kirchlichen Gemeinschaft mit den reformierten Gemeinden ihres Bereiches.

Im Verständnis des von den Reformatoren gemeinsam bezeugten Evangeliums bleibt sie den in ihren Gemeinden geltenden Bekenntnissen verpflichtet:

Der Augsburgerischen Konfession,
der Apologie,
den Schmalkaldischen Artikeln,
dem Kleinen und Großen Katechismus Luthers und, wo sie anerkannt ist,
der Konkordienformel
oder dem Heidelberger Katechismus*).

Diese Verpflichtung schließt ein, die Bekenntnisse immer wieder an der Heiligen Schrift zu prüfen. Indem sie das Bekenntnis ihrer Gemeinden schützt, wirkt sie zugleich dahin, daß ihre Gemeinden in der Einheit des Bekennens bleiben und wachsen.

Als maßgebendes Beispiel für solch gemeinsames Bekennen und als auch fernerhin gebotenes Glaubenszeugnis für die versuchte und angefochtene Kirche bejaht sie die Theologische Erklärung von Barmen.

4.

Sie stimmt der Leuenberger Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa zu. Sie steht damit in Kirchengemeinschaft mit allen Kirchen, die der Konkordie beigetreten sind.

Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen verwirklicht die Gemeinschaft der in ihr verbundenen lutherischen und reformierten Gemeinden, indem sie Gottesdienst- und Sakramentsgemeinschaft hat, sich im Hören auf das Glaubenszeugnis der Brüder um Gemeinsamkeit von Zeugnis und Dienst in der Welt bemüht und das Zusammenwachsen der Gemeinden in Ordnung und Organisation deshalb soweit als möglich fördert.

5.

Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ist Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union und der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie ist bemüht, für das Zusammenwachsen der Gliedkirchen in der Einheit und Gemeinsamkeit des christlichen Zeugnisses und Dienstes nach Kräften beizutragen.

Als Mitgliedskirche des Ökumenischen Rates der Kirchen und der Konferenz Europäischer Kirchen weiß sie sich verpflichtet, die Gemeinschaft unter allen Kirchen zu fördern, mit ihnen sich in Zeugnis und Dienst an alle Menschen zu wenden und auf das Ziel der sichtbaren Einheit in einem Glauben und einer Abendmahlsgemeinschaft zuzugehen. Sie ist bemüht, nach dem Maß ihrer Kräfte sich an der ökumenischen Arbeit zu beteiligen.

*) Herkommen und Geschichte der reformierten Gemeinden sind bestimmt von der Geltung der Confessio Sigismundi, der Confession de foi, der Discipline Ecclesiastique.

I. Grundsätzlicher Teil

Artikel 1

Wir glauben und bekennen, daß in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen die Gemeinde Jesu Christi gegenwärtig ist, die ihr Herr zu allen Zeiten und an allen Orten sammelt und sendet. Sie lebt, wo Christen den Namen ihres Herrn bekennen und gemeinsam tun, wozu sie berufen sind. Sie gewinnt überall dort Gestalt, wo Christen in seinem Namen zusammenkommen, Gottes Wort hören, ihn loben und im Gebet anrufen, wo getauft und das Abendmahl gefeiert wird. Dies geschieht vornehmlich in Gottesdiensten, aber auch in anderen Versammlungsformen der Gemeinde.

Artikel 2

Die Gemeinde ist als Gemeinschaft von Brüdern und Schwestern durch das Wort ihres Herrn geschaffen. Im Hören auf dieses Wort ist sie geeint.

Aller Dienst der Gemeinde geschieht in gehorsamer Nachfolge als Dienst aneinander und an der Welt.

Artikel 3

Aufbaut auf dem einen Grund, Jesus Christus, soll die christliche Gemeinde die in ihm gegebene Einheit vor der Welt sichtbar machen. Darum sucht sie an jedem Ort und über alle Grenzen hinweg die Gemeinschaft aller, die Jesus Christus als Gott und Heiland gemäß der Heiligen Schrift bekennen, damit die Glieder Christi einmütig im Heiligen Geist ihrem Herrn dienen und Gott loben.

Artikel 4

(1) In der Bindung an ihren Herrn ist die Freiheit der Gemeinde begründet. In dieser Bindung ist sie auch frei, ihr Leben zu ordnen und ihre Rechtsform zu gestalten. In der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ist das Leben der Gemeinde in den Rechtsformen der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises und der Kirchenprovinz geordnet.

(2) Die in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen geltenden Ordnungen müssen mit der im Vorspruch gegebenen Grundlage im Einklang stehen.

Artikel 5

(1) Glied der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ist jeder evangelische Christ, der im Bereich dieser Kirche seinen Wohnsitz hat und weder aus der evangelischen Kirche ausgetreten ist noch ausschließlich Glied einer anderen Kirche oder christlichen Gemeinschaft ist. Evangelischer Christ im Sinne dieser Bestimmung ist jeder, der in einer Gemeinde getauft ist, in der lutherisches oder reformiertes Bekenntnis gilt oder beide Bekenntnisse nebeneinander oder miteinander vereint gelten.

(2) Christen, deren Taufe in einer anderen Kirche oder christlichen Gemeinschaft nach dem Verständnis unserer Kirche als gültig angesehen wird, können nach angemessener Unterweisung Glied der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen werden.

(3) Einzelheiten über die Kirchengliedschaft in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen werden kirchengesetzlich geregelt.

Artikel 6

(1) Die Kirchengemeinde ist ein örtlich oder anderweitig begrenzter Kreis von Gliedern der Kirche, in dem der Dienst der Verkündigung regelmäßig nach Bekenntnis und Ord-

nung der Kirche versehen wird. Jedes Glied der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen gehört einer Kirchengemeinde an.

(2) Der Kirchenkreis ist der Zusammenschluß der Kirchengemeinden auf Grund räumlicher Zuordnung oder ihres Bekenntnisstandes.

(3) Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen umfaßt die Kirchengemeinden und Kirchenkreise ihres Gebietes. Sie ist zugleich die Gemeinschaft aller ihrer Glieder.

(4) Die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen nehmen am allgemeinen Rechtsleben als selbständige Rechtsträger teil.

Artikel 7

Bei der Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Verantwortung für die Verkündigung des Evangeliums sind Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchenprovinz aufeinander angewiesen. Kirchenprovinz und Kirchenkreise fördern das Leben der Kirchengemeinden. Um der Liebe willen fügen sich Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchenprovinz in eine gemeinsame Ordnung. Um der Wahrheit willen sind sie schuldig, jedem Mißbrauch der Ordnung, durch den die Kirche an fremde Mächte und Gewalten gebunden werden soll, zu widerstehen.

Artikel 8

(1) Der Auftrag ihres Herrn zu Zeugnis und Dienst ist mit dem Evangelium der Kirche insgesamt gegeben. Er wird in der Taufe je dem Christen persönlich zuteil, damit er ihm im Glauben und in der Nachfolge entspreche.

(2) Im Gehorsam gegenüber ihrem Auftrag sind in der Kirche bestimmte Dienste eingerichtet; alle, die sie wahrnehmen, stehen jeweils in einer besonderen Verantwortung gegenüber dem beauftragenden Herrn.

(3) Die kirchlichen Körperschaften achten je nach ihrer Zuständigkeit darauf, daß die Dienste wahrgenommen werden. Sie vollziehen Anstellungen im Haupt- oder Nebenberuf und erteilen Aufträge für ehrenamtliche Tätigkeit.

(4) Der bestimmte Dienst der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums und der Verwaltung von Taufe und Abendmahl wird durch die Ordination übertragen.

(5) Zeugnis und Dienst aller Christen, zu denen sie in der Taufe gerufen werden, und die nach der Ordnung bestimmten Dienste sind in der Bruderschaft der Kirche einander zugeordnet und stehen unter dem einen Herrn.

Artikel 9

(1) Alle Leitung in der christlichen Gemeinde untersteht der Leitung durch ihren Herrn Jesus Christus, sucht ihr Raum zu schaffen und zu dienen. Sie soll sich nicht an dem Vorbild weltlicher Rangordnung orientieren, sondern sich als Dienst in der Weise verstehen, wie Jesus Christus sich selbst zum Diener gemacht hat. Dem soll das brüderliche Zusammenwirken der Glieder der Kirche und die Ausübung persönlicher Verantwortung in der Leitung der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises und der Kirchenprovinz entsprechen.

(2) Mit der Teilnahme an der Leitung kann jedes Glied der Kirche in geordneter Weise beauftragt werden.

(3) Vollmacht empfangen die mit dem Dienst der Leitung Beauftragten im Hören auf Gottes Wort. Darum sind Gebet und Schriftlesung unverzichtbarer Bestandteil jeder Beratung. Beschlüsse werden nach Möglichkeit in brüderlicher Verständigung gefaßt.

II. Allgemeine Bestimmungen über Ämter und Dienste

Artikel 10

(1) Alle Glieder der Gemeinde Jesu Christi sind berufen, Gottes Mitarbeiter zu sein. Sie treten in Lob und Dank, in Zeugnis und Dienst vor der Welt für das Evangelium Jesu Christi ein. In der Fürbitte bringen sie Nöte der Welt vor Gott. Sie tragen seelsorgerliche Verantwortung füreinander und wissen sich für die rechte Verkündigung des Wortes Gottes verantwortlich.

(2) Dieser allen gegebene Auftrag zur Mitarbeit kann unter den Gliedern der Gemeinde auf vielfache Weise Gestalt annehmen. In den von der Kirche besonders geordneten Diensten der Verkündigung, der Verwaltung und der Leitung wird er in ehrenamtlicher, neben- oder hauptberuflicher Tätigkeit vollzogen.

(3) Mitarbeiter im Sinne dieser Grundordnung sind alle Gemeindeglieder, die Dienste in der Kirche wahrnehmen. Der Dienst der Mitarbeiter geschieht ehrenamtlich, neben- oder hauptberuflich. In der Leitung von Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Kirchenprovinz ehrenamtlich tätige Glieder der Gemeinde, die weder haupt- noch nebenberuflich Dienst in der Kirche wahrnehmen, sind im Sinne dieser Ordnung Älteste.

(4) Älteste und Mitarbeiter werden für ihren Dienst entsprechend der kirchlichen Ordnung bevollmächtigt. Darüber hinaus kann kirchengesetzlich geregelt werden, daß auch für andere Tätigkeiten eine Bevollmächtigung vorzusehen ist.

(5) In der Wahrnehmung ihres Dienstes sind Mitarbeiter und Älteste an die in der Kirche geltende Ordnung gebunden. Die Kirche fördert alle Dienste und tritt für die ein, die sie wahrnehmen.

(6) Mitarbeiter und Älteste sind in Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder auf besondere Anordnung vertraulich sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch über die Zeit der Ausübung ihres Dienstes hinaus.

Artikel 11

(1) Die Ältesten nehmen an der Leitung der Kirche durch ihre Mitgliedschaft in den von der Kirche eingerichteten Organen teil. Zu Ältesten sind bewährte Glieder der Kirche zu bestellen, die zum Abendmahl zugelassen sind, am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde teilnehmen und fähig sind, über die innere und äußere Lage der Gemeinde Kenntnis und Urteil zu gewinnen.

(2) Ein Ältester muß das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Wer das siebzigste Lebensjahr vollendet hat, darf nicht zum Ältesten gewählt oder berufen werden, soweit diese Grundordnung nichts anderes bestimmt.

Artikel 12

Für den Dienst an den äußeren Voraussetzungen des kirchlichen Lebens, wie Finanzen, Gebäude, Grundstücke, werden Mitarbeiter im Verwaltungsdienst berufen.

Artikel 13

Für die öffentliche Wortverkündigung und die Verwaltung von Taufe und Abendmahl, für Seelsorge und Diakonie, für die Sammlung und Zurüstung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, für Mission und für Kirchenmusik werden Mitarbeiter im Verkündigungsdienst berufen.

Artikel 14

Mit dem Dienst an allen, die der Hilfe bedürfen, und zur Anleitung für solchen Dienst werden Diakone, Gemeindegewestern, Fürsorger, Kinderdiakoninnen und andere dafür vorgebildete Mitarbeiter beauftragt. Ihr Dienst gilt Menschen aller Altersgruppen, die behindert, körperlich krank, seelisch gestört oder sozialgefährdet sind, ebenso Kleinkindern und denen, die auf fürsorgerisch-seelsorgerliche Begleitung angewiesen sind.

Artikel 15

Mit der musikalischen Gestaltung von Gottesdiensten und anderen Zusammenkünften der Gemeinde, mit der Förderung des Gemeindegesangs wie der Arbeit mit Chören und Instrumentalgruppen, mit dem Orgelspiel und Kirchenmusiken werden Kirchenmusiker beauftragt.

Artikel 16

Mit der Sammlung, Unterweisung und Zurüstung von Kindern und Jugendlichen werden in der Regel Katecheten, Gemeindegewestern, Jugendwarte und andere pädagogisch ausgebildete Mitarbeiter beauftragt.

Zu ihrem Dienst gehören auch Gottesdienste und Rüstzeiten mit Kindern und Jugendlichen sowie das Gespräch mit den Eltern. Konfirmandenunterricht und Erwachsenen-katechumenat können ihnen übertragen werden.

Artikel 17

(1) Mit der öffentlichen Wortverkündigung und der Verwaltung von Taufe und Abendmahl wird in der Regel der Pfarrer beauftragt. Pfarrer ist, wer zu diesem Dienst ordiniert und Inhaber einer Pfarrstelle ist.

(2) Der Pfarrer nimmt in seinem Dienst eine besondere Verantwortung für die Anrede der ganzen Gemeinde mit dem Wort Gottes, für ihre Auferbauung und für ihre Einheit wahr; er hat darauf zu achten, daß alle Verkündigung in der Gemeinde dem Zeugnis der Schrift und den Bekenntnissen entspricht.

(3) Zu seiner Verantwortung gehören vor allem die Leitung des Gottesdienstes, die altersgemäße Unterweisung und Zurüstung, die Sorge für den rechten Vollzug der Taufe und stiftungsgemäße Feier des Abendmahles. Hören der Beichte und Erteilen der Absolution, die kirchlichen Handlungen und die Wahrnehmung seelsorgerischer Aufgaben.

(4) Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich. Beichtgeheimnis und seelsorgerliche Schweigepflicht werden von der Kirche geschützt.

(5) Je nach seinem besonderen Auftrag können dem Pfarrer weitere Aufgaben übertragen werden oder kann er von bestimmten vorgenannten Aufgaben entlastet werden.

Artikel 18

Die Mitarbeiter haben den Anspruch, in Angelegenheiten ihres Dienstes von den zuständigen Organen gehört zu werden.

Artikel 19

Die beruflichen Mitarbeiter kommen zu Konventen zusammen. Die Konvente dienen der gegenseitigen Beratung und Stärkung sowie der Zurüstung dafür, daß die Mitarbeiter ihrem Auftrag gerecht werden können. Nähere Bestimmungen über die Bildung und die Arbeit von Konventen trifft die Kirchenleitung.

Artikel 20

(1) Die Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Dienste und für die Begründung der Dienstverhältnisse werden durch die kirchliche Ordnung festgelegt. Sie regelt die Rechte und Pflichten der Mitarbeiter.

(2) Die beruflichen Mitarbeiter sind zu regelmäßiger Weiterbildung und zur Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen verpflichtet.

(3) Mit der Berufung zum Pfarrdienst wird ein Dienstverhältnis besonderer Art begründet.

Artikel 21

Jedem beruflichen Mitarbeiter können entsprechend seinen Fähigkeiten und seiner Ausbildung Aufgaben aus anderen Dienstbereichen dauernd oder auf Zeit übertragen werden.

III. Die Kirchengemeinde

1. Auftrag und Bereich

Artikel 22

(1) Die Kirchengemeinde dient der regelmäßigen Sammlung und Sendung ihrer Glieder in einem überschaubaren Bereich in geordneter Rechtsform. Dem Leben der Kirchengemeinde kommt für den Aufbau der Kirche grundlegende Bedeutung zu. Die Gemeinde lebt und wächst aus dem Wort ihres Herrn.

Deshalb achtet die Kirchengemeinde darauf, daß das Evangelium öffentlich verkündigt, die Taufe vollzogen und das Abendmahl gefeiert wird, altersgemäße Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen geschieht, Kirchenmusik gepflegt, Seelsorge geübt und der Dienst am hilfsbedürftigen Menschen wahrgenommen wird.

(2) Sie ist für die Förderung der Beziehungen zu anderen Kirchen, Gemeinden und Gemeinschaften am gleichen Ort verantwortlich. Sie sucht das Gespräch mit Menschen anderer Überzeugungen. Sie arbeitet mit ihnen zusammen bei Vorhaben, die dem Nächsten dienen, wie es dem Worte Christi entspricht.

(3) Sie arbeitet bei übergreifenden Aufgaben mit anderen Kirchengemeinden in Regionen zusammen.

(4) In der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist die Kirchengemeinde selbständig. Zugleich ist sie in den Kirchenkreis und die Kirchenprovinz eingegliedert und arbeitet mit anderen Gemeinden zusammen. Dies schließt ein, daß Kirchenkreis und Kirchenprovinz ihr Aufträge erteilen können, wenn das gemeinsame Leben der Gemeinden dies erfordert, und bestimmte Aufsichtsrechte gegenüber der Kirchengemeinde wahrnehmen. Die Erteilung von Aufträgen sowie die Wahrnehmung von Aufsichtsrechten erfolgen nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung.

Artikel 23

(1) Zur Kirchengemeinde gehören die Glieder unserer Kirche, die im Bereich der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz haben. An Orten mit einer reformierten Kirchengemeinde gehören die Evangelischen reformierten Bekenntnisses der reformierten Kirchengemeinde an. Ein Reformierter kann, wenn an seinem Wohnsitz keine Kirchengemeinde seines Bekenntnisses vorhanden ist, seine Zugehörigkeit zu der nächstgelegenen reformierten Kirchengemeinde der Kirchenprovinz erklären.

(2) Die Zugehörigkeit eines Gliedes unserer Kirche zu einer Kirchengemeinde kann auch unabhängig vom Wohn-

sitz festgestellt werden. Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt.

(3) Durch Vereinbarungen mit benachbarten Landeskirchen kann die Anwendung des Grundsatzes von Absatz 2 über den Bereich der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen hinaus erstreckt werden. Die Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung durch Kirchengesetz.

Artikel 24

(1) Die Gemeindeglieder sollen in der Verantwortung vor Gott leben und Jesus Christus als ihren Herrn bezeugen. Sie bemühen sich, das Leben in ihrer Familie unter Gottes Wort zu stellen. Sie werden darum die Gemeinschaft in den vielfältigen Versammlungen der Kirche suchen, zum Heiligen Abendmahl zusammenkommen und als Getaufte einander im Glauben zur Seite stehen.

(2) Nach dem Maß ihrer Gaben und Kräfte übernehmen sie Aufgaben und tragen durch Abgaben und Opfer zur Erfüllung des allen aufgetragenen Dienstes bei.

Artikel 25

(1) Die Kirchengemeinde bringt nach ihren Kräften Mittel für ihren Dienst sowie für kreis- und provinzialkirchliche Aufgaben auf. Sie hat teil am innerkirchlichen Lastenausgleich.

(2) Die Kirchengemeinde darf ihr Vermögen und ihre Einnahmen nur für kirchliche Zwecke verwenden.

(3) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, daß Bestandteile des Vermögens der Kirchengemeinde in die Verwaltung des Kirchenkreises übertragen werden.

Artikel 26

(1) Kirchengemeinden können nach den Erfordernissen des kirchlichen Dienstes neu gebildet, verändert, aufgehoben und vereinigt werden.

(2) Kirchengemeinden können zu Kirchspielen zusammengefaßt werden. Ihr rechtlicher Bestand wird durch ihre Einbeziehung in ein Kirchspiel nicht aufgehoben. Die Leitung liegt bei dem Organ des Kirchspiels. Kirchspiele sind selbständige Rechtsträger gemäß Artikel 6 Absatz 4.

Artikel 27

(1) Wenn die Versammlung der Gemeindeglieder in einer Kirchengemeinde oder die Leitung einer Gemeinde nicht mehr gewährleistet ist, so kann die Kirchengemeinde mit einer anderen vereint oder zu einem Kirchspiel zusammengeschlossen werden.

(2) Ist ein Zusammenschluß zu einer größeren Kirchengemeinde oder zu einem Kirchspiel nicht möglich, so kann der Kreiskirchenrat festlegen, daß die Arbeit des Gemeindekirchenrates ruht. Der Kreiskirchenrat hat zugleich Bevollmächtigte mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Gemeindekirchenrates zu beauftragen.

Artikel 28

Über die Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchengemeinden und den Zusammenschluß zu Kirchspielen beschließt nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises der Kreiskirchenrat. Die Entscheidung des Kreiskirchenrates bedarf der Zustimmung des Konsistoriums. Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt.

Artikel 29

Die Kirchengemeinde kann abweichend von den Festlegungen des Artikels 23 auch nach einem Personenkreis bestimmt werden, wenn ein bestimmter Auftrag oder besondere Bedingungen des kirchlichen Dienstes dies erfordern. Das Nähere über die Bildung sowie über Rechte und Pflichten einer solchen Kirchengemeinde wird kirchengesetzlich geregelt.

2. Organ der Kirchengemeinde

Artikel 30

(1) Die Kirchengemeinde wird durch den Gemeindekirchenrat geleitet.*)

(2) Zum Gemeindekirchenrat gehören die Ältesten und beruflichen Mitarbeiter, die gewählt oder vom Kreiskirchenrat berufen werden. Bei einer Berufung kann von der Altersbegrenzung gemäß Artikel 11 Absatz 2 abgesehen werden.

(3) Dem Gemeindekirchenrat gehören außerdem die in der Kirchengemeinde angestellten Pfarrer oder die mit dem Pfarrdienst in einer Kirchengemeinde Beauftragten an, soweit nachstehend nicht Abweichendes bestimmt ist. Ist ein Theologenehepaar beauftragt, gemeinsam den Dienst in der Pfarrstelle einer Kirchengemeinde wahrzunehmen, gehört nur einer der beiden Ehepartner dem Gemeindekirchenrat als Mitglied an; der andere nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und übt das Stimmrecht aus, wenn das Mitglied an der Teilnahme verhindert ist. Wer von den beiden dem Gemeindekirchenrat als Mitglied angehört, entscheidet der Gemeindekirchenrat bei Beginn des Dienstes in der Pfarrstelle nach Anhörung der Eheleute: Die Mitgliedschaft wechselt jeweils mit der Neubildung des Gemeindekirchenrates.

(4) Die Zahl der beruflichen Mitarbeiter einschließlich der Pfarrer darf im Gemeindekirchenrat die Hälfte seiner Mitglieder nicht erreichen. Die Zahl der nicht im Pfarrdienst stehenden Mitarbeiter, die in der Kirchengemeinde tätig sind, darf im Gemeindekirchenrat nicht mehr als ein Viertel seiner Mitglieder betragen.

(5) Wer nur einzelne bestimmte Aufgaben des Pfarrdienstes in einer Kirchengemeinde ausübt, kann an den Sitzungen des Gemeindekirchenrates beratend teilnehmen. Auf Antrag der Jungen Gemeinde kann der Gemeindekirchenrat Vertreter aus ihrer Mitte mit beratender Stimme berufen. Der Gemeindekirchenrat kann zu seinen Sitzungen von Fall zu Fall Fachleute beratend hinzuziehen. Der Gemeindekirchenrat lädt die in der Kirchengemeinde tätigen Mitarbeiter zu den Tagesordnungspunkten ein, die deren Dienst betreffen.

(6) Der Gemeindekirchenrat wird alle fünf Jahre neu gebildet. Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt.

Artikel 31

Die Mitglieder des Gemeindekirchenrates und ihre Stellvertreter, die gewählt oder berufen sind, werden in einem Gottesdienst eingeführt. Sie werden gefragt:

*) In den reformierten Gemeinden ist für den Gemeindekirchenrat die Bezeichnung Presbyterium und für die Mitglieder des Presbyteriums die Bezeichnung Presbyter üblich.

»Wollt Ihr Euren Auftrag als Mitglieder des Gemeindegemeinderates im Gehorsam gegen Gottes Wort gemäß den geltenden Ordnungen unserer Kirche treu und gewissenhaft ausrichten und darauf bedacht sein, daß das Evangelium von Jesus Christus durch die Kirche zum Heil der Welt in Wort und Tat bezeugt werde?« Sie antworten: »Ja, mit Gottes Hilfe.«

Artikel 32

(1) Der Gemeindegemeinderat trägt die Verantwortung dafür, daß die in den Artikeln 22 und 25 genannten Aufgaben wahrgenommen werden.

(2) Er trägt Mitverantwortung für die rechte Verkündigung des Wortes Gottes und die rechte Verwaltung der Sakramente in der Gemeinde. Er ist verantwortlich für die äußere Ordnung der Gemeinde.

(3) Er kommt unter Schriftwort und Gebet zusammen und berät regelmäßig die Situation der Kirchengemeinde, plant ihre Arbeit, sorgt für deren Durchführung und achtet auf gegenseitige Information in der Gemeinde.

(4) Er hat im Rahmen der kirchlichen Ordnung insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er sorgt dafür, daß die Gemeindeglieder regelmäßig in Gottesdiensten und Veranstaltungen zusammenkommen können. Wo nicht sonntäglich Gottesdienst gehalten wird, legt der Gemeindegemeinderat im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat die zeitliche Abfolge der Gottesdienste fest.
2. Er verantwortet und unterstützt den Besuchsdienst in der Kirchengemeinde.
3. Er bemüht sich, Gemeindeglieder für ehrenamtliche Tätigkeit zu gewinnen.
4. Er nimmt die Rechte der Kirchengemeinde bei der Besetzung der Pfarrstelle wahr. Er stellt Mitarbeiter der Kirchengemeinde an oder wirkt bei der Anstellung der in der Kirchengemeinde tätigen Mitarbeiter mit.
5. Er führt die Dienstaufsicht über die von der Kirchengemeinde angestellten Mitarbeiter, sofern dies nicht durch dienstrechtliche Bestimmungen anders geregelt ist.
6. Er hilft den Mitarbeitern in der Ausübung ihres Auftrages.
7. Er verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde und entscheidet über die Verwendung der Finanzmittel.
8. Er ist dafür verantwortlich, daß die kirchlichen Abgaben aufgebracht sowie die Kollekten eingesammelt und abgeführt werden.
9. Er entscheidet über die zeitweilige Überlassung der der Kirchengemeinde gehörenden Räume für nichtgemeindliche Zwecke.
10. Er erstattet jährlich einmal in einer Versammlung der Gemeinde Bericht über seine Arbeit. Der Bericht ist zur Aussprache zu stellen.

Artikel 33

Der Gemeindegemeinderat vertritt die Kirchengemeinde in Rechtsangelegenheiten. Urkunden über Rechtsgeschäfte, die die Kirchengemeinde Dritten gegenüber verpflichten, und Vollmachten sind namens der Kirchengemeinde von dem Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates oder seinem Stellvertreter und zwei Mitgliedern zu unterschreiben und mit dem Siegel der Kirchengemeinde zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Rechtmäßigkeit der Beschlüßfassung festgestellt.

Artikel 34

(1) Der Gemeindegemeinderat wählt in geheimer Wahl den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Einer von beiden muß Ältester sein. Wählbar sind nur die ordentlichen Mitglieder. Ein Pfarrer kann eine auf ihn fallende Wahl zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden nicht ablehnen.

(2) Die Geschäftsführung des Gemeindegemeinderates wird kirchengesetzlich geregelt.

Artikel 35

(1) Der Gemeindegemeinderat kann zu seiner Beratung und Unterstützung einen Gemeindebeirat bilden. Ihm sollen Vertreter aus den Bereichen des Gemeindelebens und in der Kirchengemeinde tätige Mitarbeiter angehören.

(2) Über Bildung und Zusammensetzung des Gemeindebeirates wird vom Gemeindegemeinderat zu Beginn seiner Legislaturperiode entschieden. Den Vorsitz im Gemeindebeirat führt der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates.

Artikel 36

(1) Zur Planung und Vorbereitung gemeinsamer Vorhaben gemäß Artikel 22 Absatz 3 sollen Gemeindegemeinderäte zu gemeinsamer Beratung und Beschlüßfassung zusammenkommen.

(2) Die Gemeindegemeinderäte können mit Zustimmung des Kreiskirchenrates zur Wahrnehmung der gemeinsamen Aufgaben Zuständigkeiten ganz oder teilweise auch einem aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschuß übertragen. Die Gemeindegemeinderäte stellen die Zusammensetzung des Ausschusses alle fünf Jahre fest.

(3) Für den Vorsitz und für die Geschäftsordnung gelten die gleichen Bestimmungen wie für den einzelnen Gemeindegemeinderat.

Artikel 37

(1) Wenn ein Gemeindegemeinderat beharrlich die Erfüllung seiner Pflichten vernachlässigt oder verweigert, kann das Konsistorium ihn nach Anhörung des Kreiskirchenrates auflösen. Gegen diesen Beschluß kann der Gemeindegemeinderat innerhalb von sechs Wochen Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben, das endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Bis zur Neubildung werden die Rechte des Gemeindegemeinderates vom Kreiskirchenrat oder durch einen oder mehrere von ihm zu bestellende Bevollmächtigte ausgeübt.

(3) Wird der Auflösungsbeschluß durch das Verwaltungsgericht aufgehoben, so tritt der bisherige Gemeindegemeinderat sofort wieder in seine alten Rechte ein.

3. Die Mitarbeiter

Artikel 38

(1) Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Kirchenprovinz bemühen sich in Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Verantwortung darum, daß im Bereich der Kirchengemeinde die Mitarbeiter tätig sind, die für die Durchführung des der Kirchengemeinde gegebenen Auftrags gemäß Artikel 22 gebraucht werden.

(2) Die in der Kirchengemeinde tätigen Mitarbeiter werden von der Kirchengemeinde oder vom Kirchenkreis angestellt oder beauftragt. Werden die Mitarbeiter vom Kirchenkreis angestellt oder beauftragt, so ist der Gemeindegemeinderat vor einer beabsichtigten Anstellung oder Beauftragung

zu hören. Für die Berufung der in der Kirchengemeinde tätigen Pfarrer gelten besondere gesetzliche Bestimmungen.

Artikel 39

(1) Jeder in der Kirchengemeinde tätige Mitarbeiter hat eine Eigenverantwortung in dem ihm übertragenen Aufgabengebiet.

(2) Der Gemeindekirchenrat achtet darauf, daß die Mitarbeiter ihren Dienst gemäß der für sie geltenden Ordnung wahrnehmen. Er ist berechtigt und verpflichtet, sich regelmäßig von den Mitarbeitern über ihren Dienst berichten zu lassen.

(3) Die in der Kirchengemeinde tätigen Mitarbeiter haben das Recht, dienstliche oder persönliche Belange im Gemeindekirchenrat vorzutragen.

(4) Der Gemeindekirchenrat hat die Pflicht, die in der Gemeinde tätigen Mitarbeiter gegen ungerechtfertigte Angriffe in Schutz zu nehmen. Leidet die Gemeinde durch das Verhalten eines Mitarbeiters Schaden, soll der Gemeindekirchenrat im brüderlichen Gespräch mit dem Mitarbeiter Abhilfe schaffen.

Artikel 40

Die Dienstaufsicht über die von der Kirchengemeinde angestellten oder beauftragten Mitarbeiter wird, wenn der Gemeindekirchenrat nicht versammelt ist, vom Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates ausgeübt.

Artikel 41

Die in der Kirchengemeinde tätigen Mitarbeiter arbeiten partnerschaftlich zusammen. Sie versammeln sich regelmäßig zu Dienstbesprechungen. Die Mitarbeiter bestimmen, wer die Dienstbesprechung leitet.

Artikel 42

(1) Der in der Kirchengemeinde tätige Pfarrer wird entweder in eine Pfarrstelle der Kirchengemeinde oder des Kirchenkreises berufen. Das Verfahren über die Errichtung, Besetzung und Aufhebung von Pfarrstellen ist kirchengesetzlich zu regeln. An dem Verfahren sind Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Kirchenprovinz zu beteiligen.

(2) Eine Pfarrstelle kann mehreren Kirchengemeinden zugeordnet sein. Diese bilden einen Pfarrsprengel.

Artikel 43

(1) Der in der Kirchengemeinde tätige Pfarrer ist für alle Amtshandlungen seines Dienstbereiches zuständig. Begehrt ein Gemeindeglied durch einen anderen Pfarrer als den für seine Kirchengemeinde zuständigen eine kirchliche Handlung, so bedarf es dazu eines Abmeldescheins. Der zuständige Pfarrer hat ihn auszustellen, wenn die Handlung kirchenordnungsgemäß zulässig ist.

(2) Der Pfarrer hat zusätzlich zu den in Artikel 17 genannten Aufgaben auch Aufgaben gemäß den Artikeln 13 und 16 zu übernehmen, wenn diese nicht anders wahrgenommen werden können. Zur Übernahme von Verwaltungsaufgaben bedarf es eines Auftrages des Gemeindekirchenrates.

Artikel 44

Bei der Besetzung von Pfarrstellen soll der Bekenntnisstand der Kirchengemeinde berücksichtigt werden.

4. Ehrenamtliche Verkündigungsdienste

Artikel 45

(1) Ehrenamtliche Mitarbeiter, die selbständig Gemeindekreise und Arbeitsgruppen leiten, informieren den Gemeindekirchenrat und werden von ihm unterstützt.

(2) Geeignete Gemeindeglieder können im Zusammenwirken von Kreiskirchenrat und Gemeindekirchenrat als Lektoren mit der Leitung von Gottesdiensten beauftragt werden. Der Kreiskirchenrat ist für ihre Zurstung verantwortlich. Das Nähere regelt die Kirchenleitung.

Artikel 46

Auf Antrag des Gemeindekirchenrates oder des Kreiskirchenrates können Gemeindeglieder, in der Regel auf Grund einer entsprechenden Ausbildung, den Auftrag zur freien Wortverkündigung erhalten. Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt. Dabei kann auch festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen der Auftrag die Befugnis zur Verwaltung von Taufe und Abendmahl einschließt.

IV. Der Kirchenkreis

1. Auftrag und Bereich

Artikel 47

(1) Die Kirchengemeinden sind zu Kirchenkreisen zusammengeschlossen.

(2) Die Kirchenkreise dienen dem Zusammenwirken der Gemeinden ihres Bereiches in Zeugnis und Dienst in geordneter Rechtsform. Sie nehmen dabei gemeinsame Aufgaben der Kirchengemeinden wahr und geben den einzelnen Kirchengemeinden Anregungen und Hilfe für ihre Arbeit.

Artikel 48

(1) Der Kirchenkreis nimmt für seinen Bereich auch Aufgaben des Verkündigungsdienstes wahr, wie sie in Artikel 22 Absatz 1 und 2 beschrieben sind. Er entwickelt Formen des Dienstes, deren Verwirklichung über die Möglichkeiten der einzelnen Kirchengemeinde hinausgeht. Er fördert das Zusammenwirken der Kirchengemeinden in Regionen und die Zusammenarbeit der Mitarbeiter. Er sorgt auf der Ebene des Kirchenkreises für die Zurstung von Mitarbeitern. Er achtet darauf, daß Kirchengemeinden in ihrer Größe lebensfähige Gebilde sind, und fördert, wo es notwendig ist, Zusammenschlüsse und Neubildung von Kirchengemeinden.

(2) Der Kirchenkreis sorgt für die Durchführung notwendiger kirchlicher Arbeit, wo diese durch die einzelne Kirchengemeinde allein nicht wahrgenommen werden kann.

(3) Der Kirchenkreis unterstützt die Initiativen und Eigenverantwortung der Kirchengemeinden. Er führt zwischen den Kirchengemeinden seines Bereiches einen Ausgleich der Kräfte und Lasten herbei. Er achtet auf die Einhaltung der kirchlichen Ordnung in den Kirchengemeinden.

(4) Der Kirchenkreis verwendet die ihm zur Verfügung stehenden Mittel für seinen Dienst und für provinzialkirchliche Aufgaben. Artikel 25 Absatz 2 gilt entsprechend.

Artikel 49

(1) Über die Änderung von Kirchenkreisgrenzen durch Umgliederung von Kirchengemeinden oder Gemeindeteilen beschließt das Konsistorium nach Stellungnahme der beteiligten Gemeindekirchenräte, Kreiskirchenräte und des zuständigen Propstes, wenn diese in der Sache einig sind. Wird keine Einigung erzielt, so entscheidet die Kirchenleitung.

(2) Über Neubildung oder Veränderung von Kirchenkreisen beschließt das Konsistorium, wenn mit den beteiligten Kreissynoden und dem zuständigen Propst eine Einigung erzielt ist. Wird keine Einigung erreicht, so entscheidet die Kirchenleitung nach Anhörung eines von der Synode der Kirchenprovinz eingesetzten Ausschusses, in den die beteiligten Kirchenkreise je einen Vertreter entsenden können.

(3) Änderungen von Grenzen der Kirchengemeinden, die zugleich Grenzen eines Kirchenkreises sind, ziehen Veränderungen der Grenzen des Kirchenkreises ohne weiteres nach sich.

(4) Wird eine Vermögensauseinandersetzung erforderlich und können sich die beteiligten Kirchenkreise nicht darüber einigen, so entscheidet das Verwaltungsgericht der Kirchenprovinz.

2. Die Organe des Kirchenkreises

2.1 Die Kreissynode

Artikel 50

(1) In der Kreissynode haben die Kirchengemeinden an der Leitung des Kirchenkreises durch gewählte und berufene Vertreter teil. Die Kreissynode ist eine Gemeinschaft unter dem Wort und im Gebet. Sie hat die Aufgabe, die Zeugnis- und Dienstgemeinschaft im Kirchenkreis zu fördern. Sie tritt für gemeinsame Anliegen der Kirchengemeinden gegenüber der Kirchenprovinz ein. Sie kann zu Fragen des öffentlichen Lebens Stellung nehmen. Sie kann dem Kreiskirchenrat Aufträge erteilen. Sie gibt Anregungen für das kirchliche Leben und Richtlinien für die Arbeit in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis. Sie achtet darauf, daß der Kirchenkreis in der Gemeinschaft des Zeugnisses und Dienstes der Kirchenprovinz bleibt. Sie kontrolliert den Kreiskirchenrat.

(2) Der Kreissynode ist vorbehalten:

1. den Vorsitzenden des Kreiskirchenrates zu berufen,
2. die ihr aufgetragenen Wahlen zu vollziehen,
3. den Haushaltsplan der Kreiskirchenkasse zu beschließen, die Jahresrechnung abzunehmen und die Höhe der Kreiskirchenumlage festzusetzen,
4. den Stellenplan und den Gebäudeplan für den Kirchenkreis und die Kirchengemeinden nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung zu beschließen,
5. die Zweckbestimmung der kreiskirchlichen Kollekte im Rahmen des von der Kirchenprovinz aufgestellten Planes festzulegen,
6. die Visitationskommission des Kirchenkreises zu bestellen, der der Vorsitzende des Kreiskirchenrates und die Sachbereichsleiter angehören sollen.

(3) Weitere Aufgaben können der Kreissynode durch kirchengesetzliche Regelung übertragen werden.

Artikel 51

(1) Der Kreissynode gehören an:

1. der Vorsitzende des Kreiskirchenrates,
2. Synodale, die nicht hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehen und von den Gemeindekirchenräten gewählt werden,
3. Synodale, die hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehen und von den einzelnen Dienstbereichen entsandt werden,

4. Synodale, die vom Kreiskirchenrat berufen werden; dabei ist auf eine angemessene Vertretung der Jungen Gemeinde zu achten.

(2) Die Kreissynode wird alle fünf Jahre neu gebildet. Die Synodalen legen in jeder Legislaturperiode vor der erstmaligen Ausübung ihres Dienstes ein Versprechen ab. Sie werden gefragt:

»Wollt Ihr Euren Auftrag als Synodale im Gehorsam gegen Gottes Wort gemäß den geltenden Ordnungen unserer Kirche treu und gewissenhaft ausrichten und darauf bedacht sein, daß das Evangelium von Jesus Christus durch die Kirche zum Heil der Welt in Wort und Tat bezeugt werde?« Sie antworten: »Ja, mit Gottes Hilfe.«

(3) Das Nähere über die Bildung und die Geschäftsführung der Kreissynode wird kirchengesetzlich geregelt.

Artikel 52

(1) Die Kreissynode wählt auf ihrer ersten Tagung unter der Leitung des Vorsitzenden des Kreiskirchenrates für die Dauer der Legislaturperiode den Präses und zwei Stellvertreter. Von ihnen darf nur einer im Pfarrdienst tätig sein. Wählbar sind die ordentlichen Mitglieder der Kreissynode. Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates steht nicht zur Wahl.

(2) Der Präses und seine Stellvertreter bereiten im Zusammenwirken mit dem Kreiskirchenrat die Tagungen der Kreissynode vor. Der Präses wacht über die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und koordiniert die Arbeit ihrer Ausschüsse.

Artikel 53

Die Kreissynode kann Ausschüsse bilden und legt deren Aufgaben fest. Zwischen den Tagungen treten die Ausschüsse im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat zusammen. Dieser kann ihnen Aufträge erteilen.

2.2 Der Kreiskirchenrat

Artikel 54

(1) Der Kreiskirchenrat ist für alle Angelegenheiten der Leitung des Kirchenkreises zuständig, die nicht der Kreissynode vorbehalten sind. Er koordiniert und integriert die aus den Sachbereichen kommenden Vorlagen für die Entscheidungen der Organe des Kirchenkreises. Er ist nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung gegenüber den Gemeindekirchenräten aufsichtspflichtig und auftragsberechtigt. Einzelne Aufgaben des Kreiskirchenrates können kirchengesetzlich geregelt werden.

(2) Der Kreiskirchenrat kann im Ausnahmefall die der Kreissynode gemäß Artikel 50 Absatz 2 vorbehaltenen Aufgaben wahrnehmen, wenn die Kreissynode nicht einberufen werden kann und die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Diese Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch die Kreissynode. Artikel 114 Absatz 3 Satz 2 und 8 findet entsprechende Anwendung.

(3) Der Kreiskirchenrat erstattet der Kreissynode jährlich einen Rechenschaftsbericht.

Artikel 55

(1) Der Kreiskirchenrat ist für die Anstellung, Berufung oder Beauftragung der Mitarbeiter des Kirchenkreises zuständig.

(2) Er führt über die Mitarbeiter des Kirchenkreises die Dienstaufsicht, sofern dies nicht durch dienstrechtliche Bestimmungen anders geregelt ist.

Artikel 56

Der Kreiskirchenrat fördert die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in Regionen.

Artikel 57

Der Kreiskirchenrat vertritt den Kirchenkreis in Rechtsangelegenheiten. Urkunden über Rechtsgeschäfte, die den Kirchenkreis Dritten gegenüber verpflichten, und Vollmachten sind namens des Kirchenkreises von dem Vorsitzenden des Kreiskirchenrates oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Rechtmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

Artikel 58

(1) Dem Kreiskirchenrat gehören an:

1. der Vorsitzende, der im Pfarrdienst stehen muß;
2. der Präses der Kreissynode; im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter;
3. bis zu elf von der Kreissynode auf ihrer ersten Tagung aus der Zahl ihrer ordentlichen oder stellvertretenden Mitglieder Gewählte.

(2) Von den gewählten Mitgliedern muß mindestens eines im Pfarrdienst stehen. Die Zahl der hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehenden darf die Hälfte aller Mitglieder des Kreiskirchenrates nicht erreichen. Das Nähere über die Bildung und Geschäftsführung des Kreiskirchenrates wird kirchengesetzlich geregelt.

(3) Die Mitglieder des Kreiskirchenrates können in einem Gottesdienst in ihren Dienst eingeführt werden.

Artikel 59

Der Kreiskirchenrat kann zur Abwendung drohender schwerer Nachteile oder Vermögenseinbußen vom Konsistorium beauftragt werden, Rechtshandlungen oder Rechtsgeschäfte namens einer einzelnen Kirchengemeinde vorzunehmen, insbesondere das Vermögen der Kirchengemeinde oder Teile desselben zur Behebung des Notstandes seinerseits zu verwalten. Erhebt der Gemeindegemeinderat Widerspruch, so entscheidet das Verwaltungsgericht der Kirchenprovinz.

3. Die Mitarbeiter

3.1 Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates

Artikel 60

(1) Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates ist dafür verantwortlich, daß der Kreiskirchenrat seine Leitungsaufgaben wahrnimmt und seine Beschlüsse durchgeführt werden. Er sorgt für das sachgerechte Zusammenwirken aller an der Leitung des Kirchenkreises Beteiligten und achtet auf die auftragsgemäße Durchführung der Aufgaben der Sachbereichsleiter. Sein Wirken ist brüderlicher Dienst unter Gottes Wort.

(2) Er vertritt den Kirchenkreis sowohl in den Kirchengemeinden und der Kirchenprovinz als auch in der Öffentlichkeit.

(3) Er trägt die Verantwortung dafür, daß der Kirchenkreis in der Gemeinschaft des Zeugnisses, des Dienstes und der Ordnung der Kirchenprovinz bleibt.

(4) Er hat darauf zu achten, daß die Aufgabe der Seelsorge an den Mitarbeitern im Kirchenkreis wahrgenommen wird.

(5) Er führt die vom Kirchenkreis angestellten hauptberuflichen Mitarbeiter sowie die im Pfarrdienst tätigen Mitarbeiter in ihre Dienste ein. Er kann damit insbesondere den Sachbereichsleiter Mitarbeiter beauftragen.

(6) Er übt über die vom Kirchenkreis angestellten oder beauftragten Mitarbeiter die Dienstaufsicht aus. Er nimmt auch gegenüber den Pfarrern im Auftrag der Kirchenprovinz in den gesetzlich geregelten Fällen Aufgaben der Dienstaufsicht wahr.

(7) Er kann an den Sitzungen der Gemeindegemeinderäte sowie aller kreiskirchlichen Gremien teilnehmen, das Wort ergreifen und Anträge stellen. In den Sitzungen der Gemeindegemeinderäte kann er darüber hinaus den Vorsitz übernehmen.

(8) Weitere Aufgaben können dem Vorsitzenden des Kreiskirchenrates nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung übertragen werden.

Artikel 61

(1) Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates wird von einem Wahlkollegium, das vor seiner Entscheidung die Kirchenleitung beteiligt, gewählt und von der Kreissynode für die Dauer von acht Jahren berufen. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung. Nach Ablauf der Berufungszeit sind erneute Wahl und Berufung möglich. Das Nähere über die Wahl und Berufung des Vorsitzenden des Kreiskirchenrates sowie über die Möglichkeit seiner Aberufung wird kirchengesetzlich geregelt.

(2) Unabhängig von der Festlegung gemäß Absatz 1 endet der Dienst des Vorsitzenden des Kreiskirchenrates in jedem Falle zwischen der Vollendung des 65. und 66. Lebensjahres.

(3) Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates kann durch Erklärung gegenüber dem Kreiskirchenrat bei gleichzeitiger Unterrichtung der Kirchenleitung von seinem Dienst zurücktreten. Der Rücktritt wird wirksam, wenn der Vorsitzende nach einem Gespräch mit Kreiskirchenrat und Propst an dem Rücktritt festhält.

(4) Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates wird in einem Gottesdienst durch den Propst in seinen Dienst eingeführt. Dabei wird ihm die Berufungsurkunde übergeben.

(5) Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates führt die Dienstbezeichnung »Superintendent«.

Artikel 62

Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates hat das Recht, in jeder Kirchengemeinde des Kirchenkreises zu predigen und den Gottesdienst zu leiten.

Artikel 63

Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates ist Inhaber einer Pfarrstelle des Kirchenkreises oder einer Kirchengemeinde. Zur Ausübung seines Dienstes ist er in seinem Pfarrdienst zu entlasten.

3.2 Die Sachbereichsleiter

Artikel 64

(1) Zur Unterstützung des Kreiskirchenrates bei der Wahrnehmung seiner Leitungsaufgaben werden drei Sachbereiche gebildet, für die von der Kreissynode für die Dauer ihrer Legislaturperiode Sachbereichsleiter gewählt werden.

Folgende Sachbereiche werden gebildet:

1. Zeugnis und Dienst,
2. Mitarbeiter,
3. Verwaltung.

(2) Die Sachbereichsleiter bereiten die Entscheidungen des Kreiskirchenrates vor und sorgen für deren Durchführung.

(3) Das Nähere über die Aufgaben und die Bestellung der Sachbereichsleiter wird kirchengesetzlich geregelt.

3.3 Andere Mitarbeiter

Artikel 65

(1) Der Kirchenkreis sorgt im Zusammenwirken mit Kirchengemeinden und Kirchenprovinz dafür, daß die Dienste eingerichtet und besetzt werden, die im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden erforderlich sind, um den Auftrag der Kirche in seinen spezifischen Ausprägungen wahrnehmen zu können.

(2) Insbesondere sollen vom Kirchenkreis die Mitarbeiter angestellt oder berufen werden, die nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung beauftragt sind, für den Bereich des ganzen Kirchenkreises bestimmte Dienste wahrzunehmen oder Aufsichtsaufgaben gegenüber anderen Mitarbeitern auszuüben. Darüber hinaus können vom Kirchenkreis Mitarbeiter angestellt oder berufen werden, die in mehreren Kirchengemeinden tätig sind.

Artikel 66

(1) Der Kreiskirchenrat achtet darauf, daß die vom Kirchenkreis angestellten oder berufenen Mitarbeiter ihren Dienst in rechter Weise wahrnehmen. Dabei hat er die Selbständigkeit der Mitarbeiter in ihren Aufgabengebieten zu achten. Der Kreiskirchenrat ist berechtigt und verpflichtet, sich regelmäßig von den Mitarbeitern, die für den Bereich des ganzen Kirchenkreises tätig sind, über ihren Dienst berichten zu lassen. Über den Dienst der anderen seiner Dienstaufsicht unterstehenden Mitarbeiter soll er sich unbeschadet seines Rechts auf Bericht durch die Mitarbeiter selbst vom Sachbereichsleiter oder von der zuständigen Fachaufsicht informieren lassen.

(2) Jeder Mitarbeiter, der der Dienstaufsicht des Kirchenkreises untersteht, hat das Recht, Belange persönlicher und dienstlicher Art im Kreiskirchenrat vorzutragen.

4. Besondere Bestimmungen

Artikel 67

Für Verwaltungsaufgaben im Kirchenkreis ist das Kreiskirchenamt eingerichtet. Näheres wird kirchengesetzlich geregelt.

Artikel 68

(1) Die reformierten Kirchengemeinden bilden einen reformierten Kirchenkreis. Sie arbeiten im Kirchenkreis ihres örtlichen Bereiches in gegenseitiger Verantwortung mit. In bestimmten Aufgabengebieten sind sie dem örtlichen Kirchenkreis zugeordnet. Das Nähere wird durch die Kirchenleitung geregelt.

(2) Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates des reformierten Kirchenkreises führt die Dienstbezeichnung »Senior«.

(3) Für die Wahl und Berufung des reformierten Seniors gilt Artikel 61 Absätze 1 bis 4 mit der Maßgabe, daß der Bischof, den reformierten Senior in seinen Dienst einführt.

V. Die Kirchenprovinz

1. Der Auftrag

Artikel 69

(1) Die Kirchenprovinz ist die rechtlich geordnete Gemeinschaft der Kirchengemeinden und Kirchenkreise ihres

Gebietes. Sie hat, wie Kirchengemeinde und Kirchenkreis, die Aufgabe, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen und weiterzugeben. Sie nimmt diese Aufgabe durch provinzialkirchliche Einrichtungen, Dienste und Werke wahr. Sie ist bemüht, das Zusammenwirken der Kirchengemeinden und Kirchenkreise zu fördern und Voraussetzungen für die Durchführung des kirchlichen Dienstes in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zu schaffen.

(2) Durch die Mitarbeit in den Organen und Gremien der Evangelischen Kirche der Union und der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt sie teil an deren Aufgaben. Sie unterhält Beziehungen zu anderen Kirchen in der Ökumene.

(3) Im Auftrag ihres Herrn Jesus Christus nimmt sie mit ihrem Zeugnis und ihrem Dienst Verantwortung in der Gesellschaft wahr.

Artikel 70

Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen leitet sich selbst im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung und ist selbständig in der Aufstellung ihrer Grundsätze, in der Gestaltung ihrer Einrichtungen, in der Beauftragung und Anstellung ihrer Mitarbeiter und in der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Artikel 71

In der Leitung und Verwaltung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wirken zusammen:

1. die Synode,
2. die Kirchenleitung,
3. das Konsistorium,
4. der Bischof und die Präpste.

2. Die Organe der Kirchenprovinz

2.1 Die Synode

Artikel 72

(1) In der Synode nehmen die Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Einrichtungen und Werke durch gewählte und berufene Vertreter an der Leitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen teil. Die Synode ist selbst Gemeinde, die sich in allen ihren Beratungen und Beschlüssen unter das Wort Gottes stellt und um die Leitung des Heiligen Geistes betet. In der Synode gewinnen die Einheit und Mannigfaltigkeit in der Kirchenprovinz Gestalt.

(2) Die Synode sorgt für ein sachgerechtes Zusammenwirken der Leitungsorgane der Kirchenprovinz mit den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und provinzialkirchlichen Einrichtungen, Diensten und Werken. Sie achtet darauf, daß die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und provinzialkirchlichen Einrichtungen Dienste und Werke in der Gemeinschaft des Zeugnisses und Dienstes der ganzen Kirche bleiben.

Artikel 73

(1) Die Synode hat den Auftrag, darüber zu wachen, daß das Evangelium von Jesus Christus als dem alleinigen Herrn und Erlöser einmütig, lauter und gegenwartsnah mit Wort und Tat bezeugt wird.

(2) Sie setzt sich für die ständige Erneuerung der Kirche ein, hilft Gefahren zu begegnen und Schäden zu beseitigen.

(3) Gemäß dem Auftrag Jesu Christi, das Evangelium allen Menschen zu bezeugen, tritt sie dafür ein, daß das Evangelium öffentlich verkündigt werden kann. Sie nimmt zu Lebensfragen der Gesellschaft Stellung und vertritt dabei

die Geltung der Gebote Gottes im öffentlichen Leben. Sie hat auch die Aufgabe, sich für Menschen einzusetzen, die in Not geraten oder in ihrem Gewissen bedrängt sind.

Artikel 74

(1) Die Synode kann über alle Angelegenheiten der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen beraten und beschließen, sofern die Zuständigkeit nicht ausdrücklich einer anderen Stelle übertragen ist. Sie kontrolliert Kirchenleitung und Konsistorium und erteilt ihnen Richtlinien in den grundsätzlichen Fragen der Gestaltung ihrer Arbeit.

(2) Die Synode hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie hat das Recht der kirchlichen Gesetzgebung.
2. Sie beruft den Bischof und die Pröpste.
3. Sie entscheidet über die Gestaltung der Ordnung des kirchlichen Lebens sowie über die Einführung von Agenden und Gesangbüchern; vor der Entscheidung ist den Kreissynoden Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
4. Sie beschließt über die Errichtung und Aufhebung von Provinzialpfarrstellen.
5. Sie beschließt über den Kollektenplan, den Haushaltsplan, die Entlastung der Jahresrechnung und die Ausschreibung der Umlagen. Artikel 25 Absatz 2 gilt entsprechend.
6. Sie beschließt über Veränderungen der Grenzen der Kirchenprovinz, soweit es sich nicht um geringfügige Grenzberichtigungen handelt.
7. Sie führt die ihr vorbehaltenen Wahlen durch.
8. Sie hat das Recht, Mitarbeitern und Gemeinden Rat und Weisung zu erteilen.

(3) Die Synode nimmt außerdem die ihr in kirchlichen Ordnungen besonders übertragenen Aufgaben wahr.

Artikel 75

Widerspricht die Mehrheit der reformierten Mitglieder der Synode einer EntschlieÙung der Synode mit der Begründung, daß sie mit Bekenntnis und Ordnung der reformierten Gemeinden nicht im Einklang steht, so hat die EntschlieÙung insoweit für die reformierten Kirchengemeinden keine Geltung. Die reformierte Kreissynode ist ermächtigt, mit Zustimmung der Kirchenleitung den Gegenstand im Wege einer Satzung im Rahmen der provinzialkirchlichen Ordnung zu regeln. Das gleiche gilt, wenn die Synode eine von den reformierten Mitgliedern vorgeschlagene Änderung der Ordnung der reformierten Gemeinden ablehnt.

Artikel 76

(1) Der Synode der Kirchenprovinz gehören an:

1. der Bischof,
2. der Konsistorialpräsident,
3. der Präses der bisherigen Synode,
4. die Abgeordneten des Propstkonventes,
5. die Abgeordneten der Kreissynoden,
6. die Abgeordneten der Superintendenten,
7. der reformierte Senior,
8. die Abgeordneten der Werke,
9. Vertreter der Aus- und Weiterbildungseinrichtungen in der Kirchenprovinz,
10. von der Kirchenleitung berufene Mitglieder.

(2) Die Pröpste nehmen an den Verhandlungen der Synode beratend teil, soweit sie der Synode nicht gemäß Absatz 1 angehören.

(3) Die Synode wird alle fünf Jahre neu gebildet. Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt. Es soll gewährleistet sein:

- daß jeder Kirchenkreis mindestens einen Abgeordneten entsendet,
- daß von der Gesamtzahl der Abgeordneten der Kreissynoden zwei Drittel Älteste sind und
- daß berufliche Mitarbeiter aus den verschiedenen kirchlichen Dienstbereichen angemessen vertreten sind.

(4) Die Synodalen legen in jeder Legislaturperiode vor der erstmaligen Ausübung ihres Dienstes das Versprechen gemäß Artikel 51 Absatz 2 ab.

Artikel 77

(1) Die Synode wählt auf ihrer ersten Tagung für die Dauer ihrer Legislaturperiode das Präsidium. Ihm gehören der Präses und zwei Stellvertreter an. Von ihnen darf nur einer im Pfarrdienst stehen. Wählbar sind die ordentlichen Mitglieder der Synode. Der Bischof, der Konsistorialpräsident und die Pröpste stehen nicht zur Wahl.

(2) Die Synode gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 78

Die Synode tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder oder die Kirchenleitung es verlangen. Ort, Beginn und mutmaßliche Dauer der Tagung bestimmt die Kirchenleitung. Die Einberufung erfolgt durch den Präses der Synode, nach der Neuwahl durch den Präses der alten Synode.

Artikel 79

(1) Die Synode bildet ständige Ausschüsse. Die Synode und die Kirchenleitung können den Ausschüssen Aufträge erteilen. Zwischen den Tagungen der Synode treten die Ausschüsse im Einvernehmen mit der Kirchenleitung zusammen.

(2) Das Nähere über die Aufgaben der ständigen Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung der Synode.

2.2 Die Kirchenleitung

Artikel 80

(1) Die Kirchenleitung leitet die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, soweit nicht für einzelne Aufgabenbereiche besondere Zuständigkeiten begründet sind.

(2) Die Kirchenleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie sorgt dafür, daß die Voraussetzungen für die Durchführung des kirchlichen Dienstes in der Kirchenprovinz in Gegenwart und Zukunft gegeben sind; sie nimmt die in Artikel 73 genannten Aufgaben wahr, wenn die Synode nicht versammelt ist.
2. Sie spricht Gemeinden und Mitarbeiter an.
3. Sie vertritt die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, soweit nicht das Konsistorium zur Vertretung berechtigt ist. Artikel 82 Abs. 2 bleibt unberührt.
4. Sie bereitet in Zusammenarbeit mit dem Präsidium der Synode die Tagungen der Synode vor, bringt insbesondere die Vorlagen für die Kirchengesetze ein

- und trägt Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Synode.
5. Sie ordnet nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung Visitationen im Gesamtgebiet der Kirchenprovinz an.
 6. Sie trägt Verantwortung für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter.
 7. Sie erläßt Verordnungen über Sachgegenstände, für die eine kirchengesetzliche Regelung nicht vorgeschrieben ist; sie kann diese Befugnis für einzelne Sachgegenstände auf das Konsistorium übertragen.
 8. Sie beruft die im Dienst der Kirchenprovinz stehenden Pfarrer und anderen Mitarbeiter mit Aufgabebereichen von besonderer Bedeutung.
 9. Sie wirkt bei der Besetzung der Pfarrstellen nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung mit.
 10. Sie wirkt bei der Berufung von Vorsitzenden der Kreiskirchenräte nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung mit.
 11. Sie trifft nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung Entscheidungen in dienstrechtlichen Angelegenheiten der Pfarrer.
 12. Sie bestellt entsprechend den Erfordernissen kirchlicher Arbeit provinzialkirchliche Einrichtungen und Dienste, soweit dies nicht der Synode vorbehalten ist, und regelt deren Ordnungen.
 13. Sie erstattet der Synode einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht.

(3) Die Kirchenleitung kann dem Rat der Kirchenleitung oder dem Konsistorium Aufgaben zur Erledigung in eigener Verantwortung übertragen.

Artikel 81

Gegen Beschlüsse der Synode kann die Kirchenleitung innerhalb eines Monats, aber nicht mehr nach der Verkündung der Beschlüsse Einspruch erheben, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder es beschließen. Der Gegenstand ist der Synode bei ihrem nächsten Zusammentritt nochmals vorzulegen. Bis dahin ist die Verkündung zurückzustellen. Hält die Synode ihren Beschluß aufrecht, so ist da nach zu verfahren.

Artikel 82

(1) Die Kirchenleitung kann Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Konsistoriums gehören, zur eigenen Entscheidung an sich ziehen, es sei denn, daß dieses Recht durch kirchengesetzliche Regelungen ausdrücklich ausgeschlossen ist. Damit die Kirchenleitung prüfen kann, ob sie im Einzelfall von diesem Recht Gebrauch machen will, können der Bischof oder sein Vertreter erklären, daß eine Entscheidung des Konsistoriums bis zur nächsten Sitzung der Kirchenleitung auszusetzen ist.

(2) Die Kirchenleitung kann bei Entscheidungen von besonderer Bedeutung, durch die Rechte und Pflichten gegenüber Dritten begründet werden, festlegen, daß sie anstelle des Konsistoriums die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vertritt. Artikel 90 Satz 2 und 3 findet entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, daß Urkunden vom Vorsitzenden der Kirchenleitung zu unterschreiben sind.

Artikel 83

(1) Der Kirchenleitung gehören an:

1. der Bischof als Vorsitzender,
2. der Vertreter des Bischofs als sein Vertreter auch im Vorsitz der Kirchenleitung,

3. der Präses der Synode, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Präsidiums, wobei die Reihenfolge der Stellvertretung von der Synode bestimmt wird,
4. der Konsistorialpräsident, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter,
5. ein vom Konvent der Pröpste für die Amtsdauer der Kirchenleitung gewählter Propst oder dessen Stellvertreter,
6. ein vom Konsistorialpräsidenten jeweils für jede Sitzung abgeordnetes Mitglied des Kollegiums des Konsistoriums,
- 7.–8. zwei Pfarrer,
- 9.–15. sieben Mitglieder, unter denen mindestens fünf Älteste und mindestens ein beruflicher Mitarbeiter, der nicht Pfarrer ist, sein müssen.

Die Mitglieder zu 7.–15. werden von der Synode aus der Zahl ihrer ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder gewählt; unter ihnen soll eines reformierten Bekenntnisses sein. Für sie sind in der von der Synode zu bestimmenden Anzahl Stellvertreter zu wählen, die zugleich Ersatzleute sind. Die Reihenfolge in der Stellvertretung oder der Nachfolge richtet sich nach der Zahl der bei der Wahl erhaltenen Stimmen.

(2) Die Mitglieder des Kollegiums des Konsistoriums, die nicht der Kirchenleitung angehörenden Pröpste, der reformierte Senior und der Direktor des Diakonischen Werkes nehmen an den Sitzungen der Kirchenleitung beratend teil. Die Kirchenleitung kann beschließen, daß weitere Referatsleiter des Konsistoriums und sonstige Berater hinzugezogen werden. In besonderen Fällen kann die Kirchenleitung beschließen, daß sie nur mit den Mitgliedern der Kirchenleitung berät.

(3) Die Kirchenleitung gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 84

Widerspricht der reformierte Senior einem Beschluß der Kirchenleitung mit der Begründung, daß dieser mit Bekenntnis und Ordnung der reformierten Kirchen nicht im Einklang steht, so hat der Beschluß insoweit für die reformierten Kirchengemeinden keine Geltung.

Artikel 85

(1) Ist die Kirchenleitung nicht versammelt oder nicht beschlußfähig, so werden ihre Aufgaben vom Rat der Kirchenleitung wahrgenommen. Er ist kein selbständiges Organ neben der Kirchenleitung, sondern untersteht ihr als ständiger Ausschuß.

(2) Der Rat der Kirchenleitung hat in Angelegenheiten zu beschließen, die ihm von der Kirchenleitung überwiesen werden so wie in solchen, die nach einmütiger Meinung des Rates der Kirchenleitung und pflichtgemäßem Ermessen nicht bis zur nächsten Sitzung der Kirchenleitung aufgeschoben werden können oder Einzelfälle ohne allgemeine kirchliche Bedeutung betreffen.

Artikel 86

(1) Dem Rat der Kirchenleitung gehören der Bischof, der Konsistorialpräsident und der Präses oder ein anderes von der Synode zu bestimmendes synodales Mitglied der Kirchenleitung an.

Der Bischof und der Konsistorialpräsident werden im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter vertreten; für das dritte Mitglied des Rates sind aus dem Kreis der synodalen Mitglieder der Kirchenleitung zwei Stellvertreter von der Synode zu bestellen.

(2) Der Vertreter des Bischofs kann an den Sitzungen des Rates der Kirchenleitung beratend teilnehmen. Die Referatsleiter des Konsistoriums nehmen an den Sitzungen insoweit beratend teil, als Gegenstände ihres Zuständigkeitsbereiches verhandelt werden. Soweit Angelegenheiten seines Propstsprengels verhandelt werden, kann der zuständige Propst an den Beratungen teilnehmen.

Artikel 87

(1) Die Beschlüsse des Rates der Kirchenleitung bedürfen der Bestätigung durch die Kirchenleitung. Zu diesem Zweck sind sie der Kirchenleitung in ihrer jeweils nächsten Sitzung bekanntzugeben. Beschlüsse, die der Rat der Kirchenleitung gemäß Artikel 80 Absatz 3 in eigener Verantwortung faßt, bedürfen nicht der Bestätigung.

(2) Wird die Bestätigung eines Beschlusses des Rates der Kirchenleitung versagt, so ist der Beschluß damit aufgehoben. Maßnahmen, die auf Grund dieses Beschlusses bereits getroffen und nicht nur vorläufiger Art sind, bleiben gültig. Artikel 114 Absatz 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.*

2.3 Das Konsistorium

Artikel 88

(1) Das Konsistorium führt die laufenden Geschäfte der Kirchenprovinz im Rahmen der kirchlichen Ordnung. Es ist für alle Angelegenheiten der Verwaltung der Kirchenprovinz zuständig, soweit die Zuständigkeit nicht einer anderen Stelle übertragen ist. Es kann Verwaltungsanordnungen erlassen.

(2) Die Wahrnehmung der Verantwortung des Konsistoriums gemäß Absatz 1 geschieht unbeschadet des Rechts der Kirchenleitung gemäß Artikel 82.

(3) Durch Kirchengesetz kann geregelt werden, daß Aufgaben des Konsistoriums in die Zuständigkeit nachgeordneter Einrichtungen oder der Kirchenkreise übertragen werden.

Artikel 89

(1) Das Konsistorium hilft den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch Beratung und Information. Es achtet auf die Durchführung provinzialkirchlicher Arbeitsvorhaben. Es unterstützt die Kirchenleitung und führt deren Beschlüsse aus.

(2) Das Konsistorium nimmt Aufgaben der Kirchenleitung wahr, wenn ihm diese von der Kirchenleitung allgemein oder von Fall zu Fall zur Erledigung in eigener Verantwortung übertragen sind.

(3) Das Konsistorium hat in eigener Verantwortung insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Es achtet auf die Einhaltung der kirchlichen Ordnung und sorgt für ihre sachgemäße Fortbildung.
2. Es übt nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung die Aufsicht über Kirchengemeinden und Kirchenkreise aus.
3. Es führt die Dienstaufsicht über die von der Kirchenprovinz berufenen oder angestellten Mitarbeiter, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, sowie über die Vorsitzenden der Kreiskirchenräte.

(4) Das Konsistorium erstattet der Synode der Kirchenprovinz alle zwei Jahre einen Rechenschaftsbericht.

Artikel 90

Das Konsistorium vertritt die Kirchenprovinz in Rechtsangelegenheiten. Urkunden über Rechtsgeschäfte, die die

Kirchenprovinz Dritten gegenüber verpflichten, und Vollmachten sind namens der Kirchenprovinz von dem Konsistorialpräsidenten zu unterschreiben und mit dem Siegel der Kirchenprovinz zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Rechtmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

Artikel 91

(1) Das Konsistorium hat Beschlüsse der Organe der Kirchengemeinden und Kirchenkreise außer Kraft zu setzen, wenn sie mit Schrift und Bekenntnis nicht vereinbar sind, gegen die kirchliche Ordnung verstoßen oder eine in anderer Weise nicht zu behebende Gefahr für das kirchliche Leben darstellen. Das Organ ist vorher zu hören. Handelt es sich um Beschlüsse von Presbyterien reformierten Bekenntnisses, so entscheidet zunächst der Kreiskirchenrat des reformierten Kirchenkreises.

(2) Gegen die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen die Beschwerde zulässig. Handelt es sich um eine Entscheidung wegen Verstoßes gegen die kirchliche Ordnung, ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu richten. In anderen Fällen ist die Kirchenleitung anzurufen.

Artikel 92

(1) Weigern sich die Organe der Kirchengemeinden und der Kirchenkreise, durch die kirchliche Ordnung vorgeschriebene Leistungen in den Haushaltsplan aufzunehmen, so ist das Konsistorium berechtigt, die Eintragung in den Haushaltsplan zu veranlassen und die weiter erforderlichen Verfügungen zu treffen.

(2) Gegen die Verfügung ist innerhalb von sechs Wochen die Beschwerde beim Verwaltungsgericht zulässig.

Artikel 93

(1) Das Konsistorium ist ein kollegial verfaßtes Organ. Die Wahrnehmung seiner Aufgaben wird zusammenfassend verantwortet durch das Kollegium, dem der Konsistorialpräsident sowie theologische und nichttheologische Mitglieder angehören. Die Abteilungsleiter gehören dem Kollegium kraft Amtes an; die Kirchenleitung kann bestimmen, daß dem Kollegium weitere Referatsleiter angehören.

(2) Der Konsistorialpräsident wird von der Kirchenleitung berufen. Er soll Rechtskenntnisse besitzen. Er ist in der Regel nicht Theologe. Die Berufung eines Theologen erfolgt für die Dauer von zehn Jahren. Erneute Berufung ist möglich. Vor der Berufung werden die Referatsleiter und die Mitarbeitervertretung des Konsistoriums gehört. Eine Berufung darf nicht erfolgen, wenn die Mehrheit der Referatsleiter dem Vorschlag widerspricht.

(3) Die Referatsleiter des Konsistoriums werden nach einem von der Synode festgelegten Stellenplan durch die Kirchenleitung berufen. Bei der Bestellung der Abteilungsleiter wirkt die Kirchenleitung mit. Die Fachreferenten werden durch das Kollegium berufen.

(4) Die Kirchenleitung bestellt nach Anhörung der Referatsleiter und des Konsistorialpräsidenten vor Beginn der Amtszeit der Synode für deren Dauer ein theologisches und ein nichttheologisches Mitglied des Kollegiums zu Stellvertretern des Konsistorialpräsidenten.

(5) Die Referatsleiter des Konsistoriums werden in einem Gottesdienst in ihren Dienst eingeführt. Sie geben dabei das Versprechen ab, ihren Dienst in der Bindung an das Wort Gottes und nach der in der Kirchenprovinz geltenden Ordnung zu führen.

(6) Das Konsistorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Kirchenleitung bedarf.

(7) Der Konsistorialpräsident führt den Vorsitz im Kollegium; er ist für den geordneten Geschäftsgang im Konsistorium verantwortlich und führt über die Mitarbeiter des Konsistoriums die Dienstaufsicht.

(8) Die Dienstaufsicht über den Konsistorialpräsidenten führt die Kirchenleitung. Wenn diese nicht versammelt ist, wird die Dienstaufsicht vom Bischof ausgeübt.

Artikel 94

(1) Die Mitglieder der Kirchenleitung und die Pröpste können an den Sitzungen des Konsistoriums beratend teilnehmen.

(2) Die Protokolle des Konsistoriums sind der Kirchenleitung zur Kenntnis zu geben.

3. Der Bischof und die Pröpste

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 95

(1) Der Bischof und die Pröpste leiten Mitarbeiter und Gemeinden durch geistliche Begleitung und Beratung, seelsorgerischen Trost und brüderliche Mahnung.

(2) Der Bischof und die Pröpste halten in der Wahrnehmung ihres Dienstes mit der Kirchenleitung Kontakt und hören auf ihren Rat.

(3) Der Bischof und die Pröpste sind Pfarrer in einer Kirchengemeinde ihres Dienstbereiches mit geordneter Predigtverpflichtung. Von den übrigen Pflichten des Pfarrdienstes in der Kirchengemeinde sind sie zu entlasten. Sie haben das Recht, in jeder Kirchengemeinde ihres Dienstbereiches zu predigen.

Artikel 96

(1) Der Bischof und die Pröpste werden von einem Wahlkollegium gewählt und von der Synode für die Dauer von zehn Jahren berufen. Nach Ablauf der Berufszeit sind erneute Wahl und Berufung möglich. Der Dienst endet in jedem Falle zwischen der Vollendung des fünfundsiebzigsten und des sechsundsiebzigsten Lebensjahres.

(2) Das Nähere über Wahl, Berufung und Beendigung des Dienstes sowie über die Möglichkeit einer Abberufung wird kirchengesetzlich geregelt. Dabei ist auch die Zahl der Propstsprengel festzulegen. Werden bestehende Propstsprengel zusammengefaßt, so kann das Verfahren über die Bestellung des Propstes durch Kirchengesetz abweichend von Absatz 1 geregelt werden.

(3) Der Bischof und die Pröpste können durch Erklärung gegenüber der Kirchenleitung von ihrem Dienst zurücktreten. Der Rücktritt wird wirksam, wenn der Betreffende nach einem Gespräch mit der Kirchenleitung an dem Rücktritt festhält. Der Bischof oder der Propst werden mit dem Rücktritt Pfarrer im Wartestand.

3.2 Der Bischof

Artikel 97

(1) Der Bischof leitet als Diener des Wortes Gottes und ist darin in besonderer Weise Pfarrer für alle Mitarbeiter und Gemeinden. Er achtet darauf, daß sie in der Einheit des Glaubens bleiben und gestärkt werden.

(2) Selber unter das Wort gestellt, wacht er über Reinheit und Lebendigkeit von Verkündigung und Lehre.

(3) Er sorgt für die rechte Verbindung zwischen theologischer Lehre und kirchlichem Dienst, sucht das Gespräch mit den unterschiedlichen Gruppen in der Kirche, bemüht sich um Verstehen und Verständigung untereinander und macht

zur Zusammenarbeit willig, indem er der einigenden Stimme Christi Gehör zu schaffen sucht.

(4) Er soll die Bewegungen der Zeit, in der die Kirche lebt, verfolgen. Angesichts besonderer Anfechtungen und Herausforderungen spricht er zu den Gemeinden in Predigt und Hirtenbrief.

(5) Er trägt Verantwortung dafür, daß die Kirchenprovinz in der Gemeinschaft der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, denen sie angehört, bleibt und dazu beiträgt, daß die Gemeinschaft wächst. Er pflegt die Verbindung zu den anderen christlichen Konfessionen.

(6) Er vertritt die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen, in der Ökumene und im öffentlichen Leben.

Artikel 98

Es gehört zum Dienst des Bischofs,

1. den Nachwuchs für den kirchlichen Dienst zu fördern und vor allem die in der theologischen Ausbildung Stehenden theologisch und seelsorgerisch zu beraten,
2. die theologischen Prüfungen zu leiten,
3. die Ordination anzuordnen,
4. Visitationen in der Kirchenprovinz abzuhalten,
5. die Pröpste in ihr Amt einzuführen und sie zu visitieren.

Artikel 99

Der Bischof beruft die Pröpste zu regelmäßigen Konventen. Er versammelt die Superintendenten der Kirchenprovinz wenigstens einmal im Jahr zum Ephorenkonvent. Der Vertreter des Bischofs nimmt an beiden Konventen teil.

Artikel 100

(1) Der Bischof kann gegen Beschlüsse der Kirchenleitung und des Konsistoriums Einspruch erheben. Der Einspruch muß binnen einer Woche nach Eingang der Ausfertigung des Protokolls schriftlich beim Konsistorium erhoben werden. Er hat aufschiebende Wirkung und zur Folge, daß der Gegenstand in der nächsten Sitzung der Kirchenleitung bzw. des Konsistoriums erneut beraten wird.

(2) Bei einem Einspruch gegen einen Beschluß der Kirchenleitung ist zur Aufrechterhaltung der Entscheidung der Kirchenleitung die absolute Mehrheit der Zahl der Mitglieder der Kirchenleitung erforderlich.

(3) Bei einem Einspruch gegen einen Beschluß des Konsistoriums entscheidet die Kirchenleitung, wenn vorher das Konsistorium an seinem Beschluß festgehalten und der Bischof den Einspruch aufrechterhalten hat. Indessen führt der Einspruch nur zu einer erneuten Beratung des Konsistoriums, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die die Kirchenleitung gemäß Artikel 82 Abs. 1 Grundordnung nicht zur eigenen Entscheidung an sich ziehen kann oder bei denen gegen die Entscheidung des Konsistoriums ein Rechtsmittel gegeben ist. Für ein Festhalten am Beschluß im Sinne von Satz 1 dieses Absatzes ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Konsistoriums, für eine Aufrechterhaltung der Entscheidung im Sinne von Satz 2 dieses Absatzes die absolute Mehrheit der Zahl aller Mitglieder des Konsistoriums erforderlich.

Artikel 101

(1) Die Synode bestimmt auf Vorschlag der Kirchenleitung aus dem Kreis der Pröpste den Stellvertreter des Bischofs.

(2) Die Vertretung des Bischofs bei gleichzeitiger Verhinderung seines Stellvertreters regelt die Kirchenleitung.

(3) Der Bischof kann im Einvernehmen mit der Kirchenleitung bestimmte Aufgaben seines Dienstes einzelnen Präpsten widerruflich übertragen.

3.3 Die Präpste

Artikel 102

(1) Der Propst hat vor allem die Aufgabe der Seelsorge an den Mitarbeitern und Gemeinden seines Sprengels. Er fördert die Gemeinschaft und Zusammenarbeit unter ihnen.

(2) Er fördert durch wechselseitige Information den Kontakt zwischen den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen seines Sprengels und den Organen der Leitung und Verwaltung der Kirchenprovinz. In Wahrnehmung dieser Aufgabe achtet er darauf, daß die Belange der Kirchengemeinden und Kirchenkreise bei den kirchenleitenden Entscheidungen berücksichtigt und kirchenleitende Initiativen und Aktivitäten von den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen aufgenommen werden.

Artikel 103

Es gehört zum Dienst des Propstes,

1. die Kirchenkreise, Kirchengemeinden und Mitarbeiter zu visitieren,
2. die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter im Verkündigungsdienst zu begleiten und zu fördern,
3. die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die Pflege der Kirchenmusik sowie die Durchführung der missionarischen und diakonischen Aufgaben zu fördern, zu diesem Zweck enge Verbindung zu den für diese Aufgabenbereiche Beauftragten zu halten und sie regelmäßig zu Arbeitsbesprechungen zusammenzurufen,
4. Konvente für die kirchlichen Mitarbeiter im Bereich seines Sprengels zu veranstalten, insonderheit die Vorsitzenden der Kreiskirchenräte und die Sachbereichsleiter regelmäßig zu versammeln,
5. übergemeindliche Zusammenkünfte zu fördern.

Artikel 104

(1) Die Aufgaben gemäß Artikel 102 werden für Kirchengemeinden und Mitarbeiter des reformierten Kirchenkreises vornehmlich vom reformierten Senior wahrgenommen; die Aufgabe gemäß Artikel 103 Ziffer 1 ist ihm vorbehalten.

(2) Die Präpste können Aufgaben gemäß Artikel 102 und 103 in bezug auf Kirchengemeinden und Mitarbeiter des reformierten Kirchenkreises im Einvernehmen mit dem reformierten Senior wahrnehmen.

(3) Der reformierte Senior nimmt am Konvent der Präpste teil.

(4) Durch Kirchengesetz kann festgelegt werden, daß weitere der in Artikel 103 genannten Aufgaben für Kirchengemeinden und Mitarbeiter des reformierten Kirchenkreises dem reformierten Senior vorbehalten sind.

Artikel 105

Die Dienstaufsicht über die Präpste und den reformierten Senior führt die Kirchenleitung. Wenn diese nicht versammelt ist, wird die Dienstaufsicht vom Bischof ausgeübt.

4. Provinzialkirchliche Einrichtungen, Dienste und Werke

Artikel 106

(1) Provinzialkirchliche Einrichtungen, Dienste und Werke gemäß Artikel 69 Absatz 1 unterstützen Kirchengemeinden und Kirchenkreise bei der Ausrichtung des Evangeliums an verschiedenen Gruppen und bei der Erfüllung besonderer Aufgaben. Sie wirken insbesondere in den Bereichen der Diakonie, der missionarischen Arbeit, der Ökumene und der evangelischen Diaspora sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern.

(2) Diakonische Arbeit ist darauf gerichtet, das Evangelium im Dienst an hilfsbedürftigen Menschen zu bezeugen. Sie geschieht sowohl in Arbeitsgemeinschaften, Seminaren, fürsorgerischen und anderen Diensten offener Arbeit als auch in Krankenhäusern, Alters- und Pflegeheimen, Kinder- und Behindertenheimen und ähnlichen Einrichtungen.

(3) Missionarische Gemeindegemeinschaften mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ist darauf gerichtet, Freude am Evangelium zu wecken und neue Kontakte zur Kirche zu vermitteln. Dies geschieht unter anderem durch Rüstzeiten, Seminare, Tagungen und besondere Treffen. Dabei werden neue Formen der Verkündigung gesucht.

(4) Missionarische Arbeit ist darauf gerichtet, aller Welt Jesus Christus als den Herrn zu bezeugen. Dem Auftrag der Kirche zu weltweiter Verkündigung wird unter anderem durch ökumenisch missionarische Einrichtungen entsprochen.

(5) Ökumenische Arbeit ist darauf gerichtet, die Einheit der Kirche sichtbar werden zu lassen und sich in der Gemeinschaft der Kirchen mit Zeugnis und Dienst an alle Menschen zu wenden. Dies geschieht, indem Verbindungen zu anderen Kirchen und christlichen Gemeinschaften am Ort gefördert, Begegnungen mit Christen und Kirchen anderer Länder gesucht werden und die Beteiligung an Arbeit und Leben der ökumenischen Bewegung und ihrer Organisationen angeregt und unterstützt wird.

(6) Evangelische Diasporaarbeit ist vornehmlich darauf gerichtet, evangelische Gemeinden zu unterstützen, die neben größeren Kirchen in der Minderheit leben.

Artikel 107

(1) Die in besonderen Rechtsformen arbeitenden Werke bedürfen der Anerkennung durch die Kirchenleitung. Mit der Anerkennung sind sie ungeachtet ihrer Rechtsform Bestandteil der Kirche.

(2) Die Ordnungen der Werke sind durch die Kirchenleitung zu genehmigen.

(3) Die Arbeit der Werke geschieht in Bindung an Schrift und Bekenntnis und unter Wahrung der kirchlichen Ordnung.

Die Kirchenleitung sorgt für die Koordinierung der Tätigkeit der Werke und für ihre Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Diensten und untereinander. Sie kann den Werken unter Beachtung ihrer sachlich erforderlichen Selbständigkeit Richtlinien für ihre Arbeit geben.

(4) Die Werke tragen gegenüber der Kirchenleitung die Verantwortung für ihren Arbeitsbereich. Sie gewähren der Synode und der Kirchenleitung auf Verlangen Einsicht in ihre Arbeit.

Artikel 108

(1) Die Berufung der leitenden Mitarbeiter der Werke sowie die Berufung von Pfarrern in den Dienst von Werken bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung.

(2) Über Verkündigungsdienste in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen verständigen sich die Werke zuvor mit den zuständigen kirchlichen Stellen. Dies gilt nicht für die üblichen gottesdienstlichen Handlungen in den Einrichtungen der Werke mit eigener Rechtsform.

(3) Die Errichtung von Ausbildungsstätten für kirchliche Dienste bedarf der Einwilligung der Kirchenleitung.

Artikel 109

(1) Zur Förderung der diakonischen Arbeit in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen sowie für die in besonderen Rechtsformen arbeitenden Werke und Anstalten der Diakonie sind Organe und Einrichtungen der Kirchenprovinz geschaffen. Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt.

(2) Die Werke, Anstalten und Fachverbände der Diakonie sind unabhängig von ihrer Rechtsform Bestandteil der Kirche.

Artikel 110

(1) Die Kirchenprovinz trägt auch im Zusammenwirken mit der Evangelischen Kirche der Union und der Evangelischen Kirche in Deutschland die Verantwortung für die berufliche Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern.

(2) Für die Förderung der Arbeit in den Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung ist die Kirchenprovinz zuständig, soweit dies in den Statuten der einzelnen Einrichtungen nicht ausdrücklich anders geregelt ist.

Artikel 111

Für die kirchlichen Prüfungen, die in der theologischen Ausbildung vorgesehen sind, ist das Theologische Prüfungsamt zuständig. Die Synode wählt für die Dauer ihrer Amtszeit acht Mitglieder, von denen mindestens drei der Synode als Mitglieder angehören sollen. Weitere Mitglieder werden von der Kirchenleitung auf Vorschlag des Bischofs für zehn Jahre berufen.

VI. Rechtssetzung und kirchliche Gerichtsbarkeit

Artikel 112

(1) Der kirchengesetzlichen Regelung durch die Synode bedürfen:

1. der Erlaß und die Änderung der Grundordnung,
2. die in dieser Grundordnung ausdrücklich der kirchengesetzlichen Regelung vorbehaltenen Angelegenheiten,
3. die Regelung der dienstrechtlichen Verhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter einschließlich der Regelung der wirtschaftlichen Versorgung,
4. Regelungen über vermögensrechtliche Verpflichtungen der Gemeindeglieder und der kirchlichen Körperschaften.

(2) Einer kirchengesetzlichen Regelung bedarf es ferner, wenn bereits bestehende Kirchengesetze geändert oder aufgehoben werden sollen.

(3) Die Synode kann ihre Gesetzgebungszuständigkeit zu bestimmten Bereichen auf die Organe der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, denen die Kirchenprovinz angehört, übertragen.

Artikel 113

(1) Entwürfe von Kirchengesetzen können von der Kirchenleitung den Kreissynoden oder Mitgliedern der Synode eingebracht werden.

(2) Kirchengesetze erfordern eine zweimalige Beratung und Beschlußfassung. Sie dürfen den Bestimmungen dieser Grundordnung nicht widersprechen. Änderungen dieser Grundordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden und müssen in zwei Lesungen an verschiedenen Tagen beschlossen werden.

(3) Kirchengesetze sind von der Kirchenleitung im Amtsblatt zu verkünden. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem vierzehnten Tage nach der Ausgabe des Blattes in Kraft. Ist die Verkündung im Amtsblatt nicht oder nicht rechtzeitig möglich, so ist auf anderem Wege für eine möglichst umfassende Bekanntgabe zu sorgen. In diesem Falle treten die Kirchengesetze, wenn nichts anderes bestimmt ist, einen Monat nach Beschlußfassung in Kraft.

Artikel 114

(1) Sachgegenstände, für die eine kirchengesetzliche Regelung vorgeschrieben ist, können von der Kirchenleitung durch Verordnung geregelt werden, wenn eine solche Regelung eilbedürftig ist, die Einberufung der Synode nicht möglich ist oder nicht vertretbar erscheint.

(2) Eine Änderung der Grundordnung auf diesem Wege ist nicht möglich.

(3) Solche Verordnungen sind der Synode auf ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen. Versagt die Synode die Bestätigung, so ist die Verordnung damit aufgehoben; doch bleiben Maßnahmen, die auf Grund der Verordnung getroffen sind, gültig. Unbeschadet dieser Gültigkeit kann die Synode Rechtsnachteile, die auf Grund der Verordnung eingetreten sind, durch entsprechende Entschlüsse beheben.

Artikel 115

Ist für das Inkrafttreten von Kirchengesetzen und anderen Ordnungen, die von einem gliedkirchlichen Zusammenschluß, dem die Kirchenprovinz angehört, erlassen worden sind, nach der Ordnung des gliedkirchlichen Zusammenschlusses eine Mitwirkung der Kirchenprovinz erforderlich, so ist die Kirchenleitung das dafür zuständige Organ.

Artikel 116

Die Kirchenprovinz übt Verwaltungsgerichtsbarkeit durch das Verwaltungsgericht und Disziplinargerichtsbarkeit durch die Disziplinarkammer aus. In Verfahren wegen Lehrbeanstandung entscheidet die Spruchkammer.

Soweit diese Grundordnung nicht bereits Festlegungen enthält, werden die Zuständigkeit und die Zusammensetzung der genannten Einrichtungen sowie die Verfahrensvorschriften kirchengesetzlich geregelt.

VII. Schlußbestimmung

Artikel 117

(Inkrafttreten)

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 64* Pfingstbotschaft 1998 der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen. 157
- Nr. 65* Arbeitsrechtsregelung über die Altersteilzeitarbeit (Altersteilzeitarbeitsrechtsregelung – ATZA). Vom 26. Februar 1998. 158

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

- Nr. 66* 1. Änderungsvereinbarung zur Vereinbarung über die Inanspruchnahme des Verwaltungsgerichtshofes der EKU vom 2. Februar 1970. Vom 7./26. Januar 1998. 160
- Nr. 67* Verordnung über den Vorruhestand von Kirchenbeamten. Vom 4. Februar 1998. 160
- Nr. 68* Richtlinie für den Urlaub der Pfarrerrinnen und Pfarrer (PfUrlRL). Vom 4. Februar 1998. 160
- Nr. 69* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 15. Oktober 1997 für die Evangelische Landeskirche Anhalts und die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz. Vom 4. Februar 1998. 161

C. Aus den Gliedkirchen

Bremische Evangelische Kirche

- Nr. 70 Ausbildungsordnung für Prädikanten und Prädikantinnen der Bremischen Evangelischen Kirche (Prädikantenausbildungsordnung). Vom 24. Juni 1997. (GVM 1998 Sp. 124) 161

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

- Nr. 71 Ordnung der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit in der EKHN. Vom 16. Dezember 1997. (ABl. 1998 S. 85) 162
- Nr. 72 Rechtsverordnung zur Gestaltung und Finanzierung der Vorruhestandsregelung für Pfarrer und Pfarrerrinnen. Vom 20. Januar 1998. (ABl. S. 95) 168

Pommersche Evangelische Kirche

- Nr. 73 Visitationsordnung. Vom 16. November 1997. (ABl. 1998 S. 42) 169

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

- Nr. 74 Bekanntmachung der Neufassung der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Vom 12. Februar 1998. (ABl. S. 30) 171

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

H 1204**Verlag des Amtsblattes der EKD
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover**

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:
Oberkirchenrätin Elfriede Abram, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der
Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.

Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)

Druck: Scherrer · Druck · Neue Medien GmbH, Striehlstraße 3, 30159 Hannover, Postfach 54 07, 30054 Hannover, Fernruf 1 26 05-0